

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 276

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang
17. Oktober 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1009/2008 des Rates vom 9. Oktober 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1010/2008 des Rates vom 13. Oktober 2008 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien nach einer Prüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 und einer teilweisen Interimsüberprüfung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1000/2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Indien nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96** 3
- Verordnung (EG) Nr. 1011/2008 der Kommission vom 16. Oktober 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 21
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1012/2008 der Kommission vom 14. Oktober 2008 über ein Fangverbot für Kabeljau in den Ostsee-Untergebieten 25–32 (EG-Gewässer) für Schiffe unter der Flagge Polens** 23
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1013/2008 der Kommission vom 15. Oktober 2008 über ein Fangverbot für gemeine Seezunge in den Gebieten VIII f und VII g für Schiffe unter der Flagge Irlands** 25
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1014/2008 der Kommission vom 16. Oktober 2008 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [České pivo (g.g.A.), Cebreiro (g. U.)]** 27

Verordnung (EG) Nr. 1015/2008 der Kommission vom 16. Oktober 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2008 zur Festsetzung der ab dem 16. Oktober 2008 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle	29
---	----

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

LEITLINIEN

Europäische Zentralbank

2008/802/EG:

- ★ **Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 5. September 2008 zur Änderung der Leitlinie EZB/2005/5 vom 17. Februar 2005 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank und die Verfahren für den Austausch statistischer Daten im Europäischen System der Zentralbanken im Bereich der staatlichen Finanzstatistiken (EZB/2008/7)** 32
-

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse und behandelter Mägen, Blasen und Därme für den menschlichen Verzehr aus Drittländern sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2005/432/EG (ABl. L 312 vom 30.11.2007)** 50
-

Hinweis für den Leser (siehe dritte Umschlagseite)



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1009/2008 DES RATES

vom 9. Oktober 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ⁽²⁾ gelten bei den Zahlungen für Rindfleisch für die von den Mitgliedstaaten gewährten Ergänzungszahlungen die Bedingungen von Titel IV Kapitel 12 der genannten Verordnung.

(2) Gemäß Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 werden die Direktzahlungen im Rahmen von Titel IV Kapitel 12 der genannten Verordnung nur für Tiere gewährt, die entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ⁽³⁾ gekennzeichnet und registriert worden sind.

(3) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 muss jeder Tierhalter der zuständigen Behörde die genauen Daten jeder Umsetzung von Tieren in den oder aus dem Betrieb sowie die Daten aller Tiergeburten und Todesfälle bei Tieren im

Betrieb innerhalb einer vom Mitgliedstaat festgesetzten Frist von drei bis sieben Tagen nach dem betreffenden Ereignis mitteilen.

(4) Es ist jedoch erforderlich, die Reichweite der Pflicht gemäß Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zu präzisieren. Die einfache Tatsache, dass das Datum der Geburt, des Todes oder der Umsetzung von Tieren der zuständigen Behörde nicht innerhalb des in Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 genannten Zeitraums mitgeteilt wird, sollte nicht automatisch zum Ausschluss des betreffenden Tieres von den Zahlungen führen. Auch der Beginn des Haltungszeitraums eines Tieres kann als geeigneter Zeitpunkt gelten, um zu überprüfen, ob dieses für die Zwecke der Gewährung der Zahlungen gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 gekennzeichnet und registriert worden ist.

(5) Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Diese Änderung dient nur der Feststellung der Prämienfähigkeit der betreffenden Tiere. Sie ändert nichts an der Herkunftssicherung der Tiere, da die Betriebsinhaber auch weiterhin verpflichtet sind, alle Kennzeichnungs- und Registrierungsvorschriften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 zu erfüllen.

(7) Die Verpflichtung gemäß Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sollte für alle Zahlungen im Rahmen von Titel IV Kapitel 12 der genannten Verordnung gelten. Da der Bezugszeitraum für die Verwaltung dieser Zahlungen das Kalenderjahr ist, sollte die Änderung ab dem 1. Januar 2008 und damit für alle Zahlungen im Kalenderjahr 2008 gelten —

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 8. Juli 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird der folgende Absatz angefügt:

„Die Direktzahlungen werden jedoch auch dann gewährt, wenn die Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 der zuständigen Behörde am ersten Tag des Haltungszeitraums des

betreffenden Tieres gemäß der Bestimmung nach dem in Artikel 144 Absatz 2 genannten Verfahren mitgeteilt worden sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Oktober 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. BUSSEREAU

VERORDNUNG (EG) Nr. 1010/2008 DES RATES

vom 13. Oktober 2008

zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien nach einer Prüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 und einer teilweisen Interimsüberprüfung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1000/2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Indien nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf die Artikel 15, 18 und 19,

auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Vorausgegangene Untersuchungen und geltende Maßnahmen

- (1) Im Juli 2002 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1338/2002 ⁽²⁾ einen endgültigen Ausgleichszoll von 7,1 % auf die Einfuhren von Sulfanilsäure des KN-Codes ex 2921 42 10 (TARIC-Code 2921 42 10 60) mit Ursprung in Indien ein („geltende Maßnahmen“). Die Maßnahmen stützten sich auf die Ergebnisse eines gemäß Artikel 10 der Grundverordnung eingeleiteten Antisubventionsverfahrens („Ausgangsuntersuchung“).
- (2) Parallel dazu führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1339/2002 ⁽³⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll von 18,3 % auf die Einfuhren derselben Ware mit Ursprung in Indien ein.
- (3) Im Rahmen des oben genannten Antidumping- bzw. Antisubventionsverfahrens nahm die Kommission mit dem

Beschluss 2002/611/EG ⁽⁴⁾ eine Preisverpflichtung des indischen ausführenden Herstellers Kokan Synthetics and Chemicals Pvt. Ltd („Kokan“) an.

- (4) Im Dezember 2003 teilte Kokan der Kommission mit, dass es seine Verpflichtung freiwillig zurücknehmen wolle. Dementsprechend wurde der Beschluss der Kommission zur Annahme der Verpflichtung mit dem Beschluss 2004/255/EG ⁽⁵⁾ widerrufen.
- (5) Im April 2005 leitete die Kommission auf Antrag von Kokan eine teilweise Interimsprüfung ⁽⁶⁾ gemäß Artikel 19 der Grundverordnung und Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates ⁽⁷⁾ („Antidumpinggrundverordnung“) ein, die sich auf die Prüfung der Annehmbarkeit eines von dem Unternehmen in Aussicht gestellten Verpflichtungsangebotes beschränkte.
- (6) Nach einer Untersuchung nahm die Kommission im Dezember 2005 mit dem Beschluss 2006/37/EG ⁽⁸⁾ ein im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien unterbreitetes Verpflichtungsangebot von Kokan an.
- (7) Im Januar 2006 wurden aufgrund des Ergebnisses der unter Randnummer 6 genannten Untersuchung die Verordnung (EG) Nr. 1338/2002 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien und die Verordnung (EG) Nr. 1339/2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung unter anderem in Indien durch die Verordnung (EG) Nr. 123/2006 des Rates ⁽⁹⁾ geändert, um der Annahme der genannten Verpflichtung Rechnung zu tragen.
- (8) Nach einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1000/2008 ⁽¹⁰⁾ einen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien ein.

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 25.7.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 196 vom 25.7.2002, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 196 vom 25.7.2002, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. C 101 vom 27.4.2005, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 22 vom 26.1.2006, S. 52.

⁽⁹⁾ ABl. L 22 vom 26.1.2006, S. 5.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 275 vom 16.10.2008, S. 1.

1.2. Überprüfungsantrag

- (9) Nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen ⁽¹⁾ ging am 24. April 2007 bei der Kommission ein Überprüfungsantrag gemäß Artikel 18 der Grundverordnung ein. Dieser Antrag wurde von zwei Gemeinschaftsherstellern („Antragsteller“) eingereicht, auf die 100 % der Gemeinschaftsproduktion von Sulfanilsäure entfallen.
- (10) Der Antrag auf Durchführung einer Überprüfung wegen bevorstehenden Außerkrafttretens („Auslaufüberprüfung“) wurde damit begründet, dass die Subventionierung und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.
- (11) Die Kommission prüfte die von den Antragstellern übermittelten Beweise und kam zu dem Schluss, dass sie für die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 18 der Grundverordnung ausreichten. Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses leitete die Kommission am 24. Juli 2007 mit einer im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung ⁽²⁾ („Einleitungsbekanntmachung“) eine Auslaufüberprüfung gemäß Artikel 18 der Grundverordnung ein.
- (12) Vor der Einleitung der Auslaufüberprüfung unterrichtete die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 9 und Artikel 22 Absatz 1 der Grundverordnung die Regierung Indiens darüber, dass sie einen ordnungsgemäß belegten Überprüfungsantrag erhalten hatte, und gab der indischen Regierung Gelegenheit zu Konsultationen, um die Lage hinsichtlich des Inhalts des Antrags zu klären und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Die indische Regierung reagierte nicht auf dieses Konsultationsangebot. Auch im Zusammenhang mit der nachstehend erläuterten teilweisen Interimsüberprüfung wurden den indischen Behörden Konsultationen angeboten, die auch stattfanden. Sie führten indessen nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, die den Verzicht auf die Überprüfungseinleitung gerechtfertigt hätte.

1.3. Teilweise Interimsüberprüfung

- (13) Mit einer Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* leitete die Kommission am 29. September 2007 ⁽³⁾ von Amts wegen gemäß Artikel 19 der Grundverordnung eine auf die Höhe der Subventionierung beschränkte teilweise Interimsüberprüfung ein, da ihr hinreichende Anscheinsbeweise dafür vorlagen, dass sich die Umstände in Bezug auf die Subventionierung, die den Maßnahmen zugrunde lagen, dauerhaft geändert hatten.

- (14) Die Überprüfung beschränkte sich auf die Höhe der Subventionierung des im Anhang der Einleitungsbekanntmachung nach Artikel 19 aufgeführten Unternehmens Koka sowie anderer Ausführer, die aufgefordert wurden, sich unter den in der Einleitungsbekanntmachung genannten Bedingungen und innerhalb der dort festgesetzten Fristen zu melden.

1.4. Teilweise Interimsüberprüfung

1.4.1. Untersuchungszeitraum

- (15) Die Untersuchung des Anhaltens oder des erneuten Auftretens der Subventionierung bezog sich auf den Zeitraum vom 1. April 2006 bis zum 31. März 2007 („Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“). Dieser Zeitraum wurde auch bei der Prüfung der angeblich veränderten Umstände zugrunde gelegt, die Anlass für die Einleitung der teilweisen Interimsüberprüfung waren. Die Analyse der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum von 2003 bis zum Ende des UZÜ („Bezugszeitraum“).

1.4.2. Von der Untersuchung betroffene Parteien

- (16) Die Kommission unterrichtete die ausführenden Hersteller, die bekanntermaßen betroffenen Einführer und Verwender sowie deren Verbände, die Vertreter des Ausfuhrlandes, den Antragsteller und die Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung der Auslaufüberprüfung und der teilweisen Interimsüberprüfung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (17) Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.
- (18) Es wurden Fragebogen an alle bekanntermaßen betroffenen Parteien gesandt, namentlich an die beiden Gemeinschaftshersteller, den ausführenden Hersteller in Indien und die bekannten Einführer und Verwender sowie an die indische Regierung. Für die teilweise Interimsüberprüfung wurden Fragebogen an den ausführenden Hersteller in Indien und an die indische Regierung gesandt.
- (19) Der Fragebogen wurde von der indischen Regierung, den beiden Gemeinschaftsherstellern und dem ausführenden Hersteller im betroffenen Land sowie von vier Verwendern beantwortet. Keiner der angesprochenen Einführer beantwortete den Fragebogen, und es meldeten sich auch keine anderen Einführer im Laufe der Untersuchung bei der Kommission oder legten ihr Informationen vor.

⁽¹⁾ ABl. C 272 vom 9.11.2006, S. 18.

⁽²⁾ ABl. C 171 vom 24.7.2007, S. 14.

⁽³⁾ ABl. C 229 vom 29.9.2007, S. 9.

(20) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung des Anhaltens oder erneuten Auftretens von Subventionierung und daraus resultierender Schädigung und die Untersuchung des Gemeinschaftsinteresses sowie der angeblichen Veränderung der Subventionshöhe als notwendig erachtete, und prüfte sie nach. In diesem Zusammenhang führte die Kommission Kontrollbesuche bei der indischen Regierung in Delhi, der Regierung von Maharashtra in Mumbai, der indischen Zentralbank (Reserve Bank of India — RBI) in Mumbai und in folgenden Unternehmen durch:

- a) ausführender Hersteller in Indien:
 - Kokan Synthetics & Chemicals Pvt Ltd, Mumbai, Indien;
- b) Gemeinschaftshersteller:
 - Ardenity, Givet, Frankreich,
 - CUF Químicos Industriais, Estarreja, Portugal;
- c) Verwender:
 - Kemira Germany GmbH, Leverkusen, Deutschland,
 - Robama SA, Palafolls, Spanien.

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Betroffene Ware

(21) Bei der von der Überprüfung betroffenen Ware handelt es sich um Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien („betroffene Ware“), die derzeit unter dem KN-Code ex 2921 42 10 (TARIC-Code 2921 42 10 60) eingereicht wird. Es gibt im Wesentlichen zwei Qualitäten von Sulfanilsäure, die anhand ihres Reinheitsgrades ermittelt werden: eine technische Qualität und eine gereinigte Qualität. Die gereinigte Qualität wird zuweilen in Form von Sulfanilsäure-Natriumsalz vermarktet. Sulfanilsäure wird als Ausgangsstoff zur Herstellung von optischen Aufhellern, Betonzusatzstoffen, Lebensmittelfarbstoffen und Spezialfarbstoffen verwendet. Obwohl Sulfanilsäure für unterschiedliche Zwecke verwendet wird, sind alle Qualitäten und Formen in den Augen der Verwender hinreichend austauschbar und werden für die meisten Anwendungen alternativ verwendet, so dass sie, wie in der Ausgangsuntersuchung, als eine einzige Ware behandelt werden.

2.2. Gleichartige Ware

(22) Diese Überprüfungen bestätigten die Feststellung der Ausgangsuntersuchung, dass es sich bei Sulfanilsäure und ihren Salzen um reine Grunderzeugnisse handelt, deren Qualität und grundlegende materielle Eigenschaften unabhängig vom Ursprungsland identisch sind. Die betroffene Ware und die von dem ausführenden Hersteller in Indien hergestellte und auf seinem Inlandsmarkt und in Drittländern verkaufte Ware sowie die von den Gemeinschaftsherstellern hergestellte und auf dem Gemein-

schaftsmarkt verkaufte Ware weisen der Untersuchung zufolge dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften auf und werden im Wesentlichen denselben Verwendungen zugeführt, so dass sie als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 5 der Grundverordnung anzusehen sind.

3. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DER SUBVENTIONIERUNG

3.1. Einleitung

(23) Ausgehend von den im Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen und den Antworten auf den Fragebogen der Kommission wurden folgende Regelungen untersucht, unter denen angeblich Subventionen gewährt werden:

— Im Rahmen der Ausgangsuntersuchung geprüfte Subventionsregelungen

— Landesweite Regelungen

a) Regelung für freie Exportzonen (FEZ-Regelung)/Regelung für Sonderwirtschaftszonen (SWZ-Regelung)/Regelung für exportorientierte Betriebe (EOB-Regelung)

b) „Duty Entitlement Passbook“-Regelung (DEPB-Regelung)

c) „Export Promotion Capital Goods“-Regelung (EPCG-Regelung)

d) Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung (Income Tax Exemption Scheme — ITES)

e) „Advance Licence“-Regelung (AL-Regelung)/„Advance Authorisation“-Regelung (AA-Regelung)

— Regionale Regelungen

f) Anreizpaket der Regierung des Bundesstaates Maharashtra („Package Scheme of Incentives — PSI“)

— Nicht im Rahmen der Ausgangsuntersuchung geprüfte Subventionsregelungen

— Landesweite Regelungen

g) „Export Credit Scheme“ (pre-shipment and post-shipment) (ECS) — Ausfuhrkreditregelung.

(24) Rechtsgrundlage für die unter den Buchstaben a bis c und e genannten Regelungen ist das Außenhandelsgesetz Nr. 22 aus dem Jahr 1992 (Foreign Trade (Development and Regulation) Act 1992), das am 7. August 1992 in Kraft

trat („Außenhandelsgesetz“). Dieses Gesetz ermächtigt die indische Regierung, Notifikationen zur Aus- und Einfuhrpolitik herauszugeben. Diese Notifikationen werden in „Aus- und Einfuhrpolitik“-Dokumenten zusammengefasst, die seit 1. September 2004 unter dem Titel „Foreign Trade Policy“ alle fünf Jahre vom Handelsministerium herausgegeben und regelmäßig aktualisiert werden. Ein solches „Aus- und Einfuhrpolitik“-Dokument ist für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung relevant, nämlich der Fünfjahresplan für die Zeit vom 1. September 2004 bis zum 31. März 2009 („EXIM-Dokument 2004—2009“). Außerdem hat die indische Regierung die Verfahren für die EXIM-Politik 2004-2009 in einem Verfahrenshandbuch — Handbook of Procedures — 1 September 2004 to 31 March 2009, Volume I („HOP I 2004-2009“) festgelegt.

- (25) Die unter Buchstabe d genannte Regelung zur Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung basiert auf dem Körperschaftsteuergesetz (Income Tax Act) aus dem Jahr 1961, das jährlich durch das Finanzgesetz (Finance Act) geändert wird.
- (26) Die unter Buchstabe f genannte Regelung beruht auf Beschlüssen des Ministeriums für Industrie, Energie und Arbeit des Bundesstaates Maharashtra.
- (27) Die unter Buchstabe g aufgeführte Regelung für Ausfuhrkredite stützt sich auf Section 21 und 35A des Gesetzes zur Regulierung des Bankwesens (Banking Regulation Act) von 1949, dem zufolge die indische Zentralbank befugt ist, auf dem Gebiet der Ausfuhrkredite Anweisungen an Geschäftsbanken zu erteilen.

3.2. Regelung für freie Exportzonen („FEZ-Regelung“)/Regelung für Sonderwirtschaftszonen („SWZ-Regelung“)/Regelung für exportorientierte Betriebe („EOB-Regelung“)

- (28) Es wurde festgestellt, dass der mitarbeitende ausführende Hersteller weder in einer SWZ noch in einer FEZ ansässig ist. Der mitarbeitende ausführende Hersteller wurde indessen nach der EOB-Regelung gegründet und erhielt im UZÜ anfechtbare Subventionen. Deshalb beschränkt sich die nachstehende Beschreibung und Bewertung auf die EOB-Regelung.

3.2.1. Rechtsgrundlage

- (29) Die EOB-Regelung ist in Kapitel 6 des EXIM-Dokuments 2004—2009 bzw. des HOP I 2004—2009 im Einzelnen ausgeführt.

3.2.2. Begünstigte

- (30) Im Rahmen der EOB-Regelung kann jede Form von Unternehmen gegründet werden (mit Ausnahme reiner Handelsgesellschaften), solange das Unternehmen sich prinzipiell dazu verpflichtet, sein gesamtes Angebot an Waren oder Dienstleistungen auszuführen. Industrieunternehmen

müssen ein Anlagevermögen von mindestens 10 Mio. indischen Rupien nachweisen, um die EOB-Regelung in Anspruch nehmen zu können.

3.2.3. Anwendung

- (31) EOB können überall in Indien ansässig sein bzw. gegründet werden.
- (32) Im Antrag auf Zuerkennung des Status eines EOB müssen für die folgenden fünf Jahre unter anderem ausführliche Angaben zu den geplanten Produktionsmengen, dem voraussichtlichen Wert der Ausfuhren sowie dem Bedarf an Einfuhren und inländischen Waren gemacht werden. Geben die Behörden dem Antrag des Unternehmens statt, so teilen sie ihm die damit verbundenen Bedingungen mit. Der EOB-Status wird zunächst für fünf Jahre verliehen. Die Zuerkennung kann verlängert werden.
- (33) Eine der maßgeblichen Verpflichtungen eines EOB besteht, wie im EXIM-Dokument 2004—2009 festgelegt, darin, Netto-Deviseneinnahmen zu erwirtschaften; so muss der Gesamtwert der Ausfuhren in einem Referenzzeitraum von fünf Jahren höher sein als der Gesamtwert der eingeführten Waren.
- (34) EOB können die folgenden Vorteile in Anspruch nehmen:
- Befreiung von den Einfuhrabgaben auf sämtliche Waren (einschließlich Investitionsgüter, Rohstoffe und Betriebsstoffe), die für Herstellungs- und Verarbeitungsvorgänge bzw. in Verbindung damit benötigt werden,
 - Verbrauchsteuerbefreiung für im Inland bezogene Waren,
 - Erstattung der landesweiten Verkaufssteuer auf im Inland erworbene Waren,
 - Möglichkeit, unter Entrichtung der geltenden Zölle auf die fertigen Produkte einen Teil der Produktion, der bis zu 50 % des fob-Wertes der Ausfuhren ausmachen darf, auf dem Inlandsmarkt zu verkaufen, sofern Netto-Deviseneinnahmen erzielt werden,
 - Teilerstattung der Abgabe für von inländischen Ölkonzernen bezogenen Brennstoff,
 - Nichtbesteuerung von normalerweise zu versteuern den Gewinnen aus den Ausfuhrverkäufen gemäß Section 10B des Körperschaftsteuergesetzes (Income Tax Act), und zwar für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, jedoch längstens bis 2010,
 - Zulassung von 100 %igem Auslandseigentum.

- (35) Betriebe, die diese Regelung in Anspruch nehmen, werden gemäß Section 65 des indischen Zollgesetzes zollamtlich überwacht.
- (36) Sie sind gesetzlich verpflichtet, alle Einfuhren, den Verbrauch und die Verwendung sämtlicher eingeführter Vormaterialien sowie die Ausfuhren gemäß Section 6.11.1 HOP I 2004—2009 ordnungsgemäß zu erfassen. Die betreffenden Unterlagen sind den zuständigen Behörden in regelmäßigen Abständen (Vierteljahres- und Jahresberichte) zu übermitteln.
- (37) Gemäß Section 6.11.2 HOP I 2004—2009 ist ein EOB jedoch zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, jede einzelne Einfuhrsendung mit den Ausfuhren, Übertragungen zu anderen Betrieben, Verkäufen im inländischen Zollgebiet (Domestic Tariff Area -DTA) oder Lagerbeständen abzugleichen.
- (38) Inlandsverkäufe werden auf der Grundlage von Eigenbescheinigungen abgefertigt und erfasst. Die Abfertigung der Ausfuhrsendungen eines EOB wird von einem in dem EOB ständig anwesenden Beamten der Zoll-/Steuerverwaltung überwacht.
- (39) Im vorliegenden Fall nutzte der mitarbeitende ausführende Hersteller die Regelung, um im Inland Waren verbrauchssteuerfrei zu beziehen, um sich landesweite Verkaufssteuern erstatten zu lassen und für eine Teilerstattung der Abgabe auf von inländischen Ölkonzernen bezogenen Brennstoff. Die Untersuchung ergab, dass dieser ausführende Hersteller die Befreiung von der Körperschaftsteuer für EOB nicht in Anspruch nahm.

3.2.4. Schlussfolgerungen zur EOB- Regelung

- (40) Hinsichtlich der Verkaufssteuerbefreiung für im Inland bezogene Waren wurde festgestellt, dass die von einem Unternehmen ohne EOB-Status auf Käufe entrichteten Abgaben gutgeschrieben und mit einer späteren Verkaufssteuerschuld auf inländische Verkäufe verrechnet werden können (sogenannter „Centralised Value-Added-Tax mechanism“ — Cenvat). Deshalb ist die auf Käufe entrichtete Steuer nicht endgültig. Im Rahmen des Cenvat wird nur auf den Mehrwert eine endgültige Abgabe erhoben, nicht auf die Vormaterialien. Durch die Befreiung eines EOB von der Verkaufssteuer auf Einkäufe entgehen dem Staat mithin keine weiteren Einnahmen und dem EOB erwächst kein zusätzlicher Vorteil.
- (41) Die Erstattung der landesweiten Verkaufssteuer und die Teilerstattung der Abgaben auf von inländischen Ölkonzernen bezogenen Brennstoff stellen Subventionen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung dar. Die Regierung verzichtet damit auf die Erhebung von Abgaben, die normalerweise zu entrichten gewesen wären, und gewährt dem EOB einen Vorteil im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung, denn dessen Liquidität wird durch die Erstattung der landesweiten Verkaufssteuer und der normalerweise auf Brennstoffe zu entrichtenden Abgaben verbes-

sert. Diese Subventionen sind rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig und gelten daher gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a der Grundverordnung als spezifisch und anfechtbar. Laut Abschnitt 6.1 des EXIM-Dokuments 2002—2007 können ausschließlich EOB, die für die Ausfuhr produzieren, diese Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

3.2.5. Berechnung der Höhe der Subvention

- (42) Die Höhe der Subvention wurde anhand der erstatteten landesweiten Verkaufssteuer auf im Inland bezogene Waren und der Teilerstattung von Abgaben auf von inländischen Ölkonzernen bezogenen Brennstoff während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung ermittelt. Gebühren, die entrichtet werden mussten, um in den Genuss der Subvention zu gelangen, wurden gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung von dieser Summe abgezogen, um die Höhe der Subvention (Zähler) zu ermitteln. Der Subventionsbetrag wurde gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung den gesamten im UZÜ erzielten Ausfuhrumsätzen in angemessener Weise (Nenner) zugerechnet, da die Subvention von der Ausfuhrleistung abhing und nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde. Es ergab sich eine Subventionsspanne von 3,2 %.

3.3. „Duty-Entitlement-Passbook“-Regelung (DEPB-Regelung)

3.3.1. Rechtsgrundlage

- (43) Die Regelung ist in Section 4.3 des EXIM-Dokuments 2004—2009 und Section 4.37-4.53 des HOP I 2004—2009 eingehend erläutert.

3.3.2. Feststellungen

- (44) Die Untersuchung ergab, dass dem ausführenden Hersteller im Rahmen der DEPB-Regelung im UZÜ keine Vorteile gewährt wurden. Eine eingehendere Analyse dieser Regelung im Rahmen dieser Untersuchung erübrigte sich daher.

3.4. „Export Promotion Capital Goods“-Regelung (EPCG-Regelung)

3.4.1. Rechtsgrundlage

- (45) Die Regelung ist in Artikel 5 des EXIM-Dokuments 2004—2009 und in Kapitel 5 des HOP I 2004—2009 eingehend erläutert.

3.4.2. Feststellungen

- (46) Die Untersuchung ergab, dass dem ausführenden Hersteller im Rahmen der EPCG-Regelung im UZÜ keine Vorteile gewährt wurden. Eine eingehendere Analyse dieser Regelung im Rahmen dieser Untersuchung erübrigte sich daher.

3.5. Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung (ITES)

- (47) Die Untersuchung ergab, dass dem ausführenden Hersteller im Rahmen der ITES im UZÜ keine anfechtbaren Vorteile gewährt wurden. Eine eingehendere Analyse dieser Regelung im Rahmen dieser Untersuchung erübrigte sich daher.

3.6. „Advance Licence“-Regelung (AL-Regelung)/ „Advance Authorisation“-Regelung (AA-Regelung)

3.6.1. Rechtsgrundlage

- (48) Die Regelung ist in Section 4.1. bis 4.1.14 des EXIM-Dokuments 2004—2009 und den Kapiteln 4.1 bis 4.30 des HOP I 2004—2009 eingehend erläutert. Die Regelung wurde mit Wirkung vom 1. April 2006 in „Advance Authorisation Scheme“ umbenannt.

3.6.2. Feststellungen

- (49) Die Untersuchung ergab, dass dem ausführenden Hersteller im Rahmen der „Advance Authorisation“-Regelung im UZÜ keine Vorteile gewährt wurden. Eine eingehendere Analyse dieser Regelung im Rahmen dieser Untersuchung erübrigte sich daher.

3.7. Anreizpaket der Regierung von Maharashtra („Package Scheme of Incentives“ — PSI)

3.7.1. Rechtsgrundlage

- (50) Um die Ansiedlung von Industriebetrieben in weniger entwickelten Gebieten des Bundesstaates Maharashtra zu fördern, gewährt dessen Regierung seit 1964 im Rahmen einer Regelung, die gemeinhin als Anreizpaket (Package Scheme of Incentives — PSI) bekannt ist, Vergünstigungen für neue/expandierende Betriebe in den Entwicklungsgebieten dieses Bundesstaates. Die Regelung wurde seit ihrer Einführung häufig geändert, und das „Anreizpaket 2001“ galt vom 1. April 2001 bis 31. März 2006 und wurde anschließend um ein Jahr bis 31. März 2007 verlängert. Das Anreizpaket umfasst verschiedene Teilregelungen, zu denen als wichtigste i) die Erstattung der lokalen Einfuhrabgabe (octroi tax/entry tax), ii) die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe und iii) die Befreiung von der lokalen Verkaufssteuer/Stundung der lokalen Verkaufssteuer zählen. Die Regelung aus dem Jahr 2001 umfasst laut Angaben der Regierung von Maharashtra nicht die letztgenannte Steuerregelung, also weder die Befreiung von der lokalen Verkaufssteuer noch die Verkaufssteuerstundung. Die Untersuchung ergab indessen, dass das Recht eines Unternehmens auf Inanspruchnahme dieser Regelung im so genannten „Eligibility Certificate“ (Berechtigungsbescheinigung) festgeschrieben ist. Und es wurde festgestellt, dass die einzige Teilregelung, die der mitarbeitende ausführende Hersteller im UZÜ in Anspruch nahm, diejenige über die Steuerstundung (vgl. Ziffer iii) war.

3.7.2. Begünstigte

- (51) Als Begünstigte kommen in der Regel Unternehmen in Frage, die in weniger entwickelten Gebieten des Bundes-

staates investieren (die einzelnen Gebiete sind nach ihrem wirtschaftlichen Entwicklungsstand in verschiedene Kategorien unterteilt: weniger entwickelte Gebiete, wenig entwickelte Gebiete und am wenigsten entwickelte Gebiete), indem sie entweder einen neuen Industriebetrieb errichten oder umfassende Anlageinvestitionen zur Erweiterung oder Diversifizierung eines bestehenden Industriebetriebs tätigen. Die Höhe der Anreize richtet sich in erster Linie nach der Einstufung des Gebiets, in dem das Unternehmen angesiedelt ist bzw. sein wird, und nach der Höhe der Investitionen.

3.7.3. Anwendung

- (52) Das „Eligibility Certificate“ das die Regierung des Bundesstaates Maharashtra dem mitarbeitenden ausführenden Hersteller ausstellte, besagte, dass es dem Unternehmen nach der Teilregelung über die Stundung der Verkaufssteuer erlaubt war, die Entrichtung der Verkaufssteuer des Bundesstaates auf seine Inlandsverkäufe 12 Jahre, gerechnet ab dem Jahr der Erhebung, auszusetzen.

3.7.4. Schlussfolgerung

- (53) Im Rahmen der Regelung über die Steuerstundung, die Teil des PSI der Regierung von Maharashtra ist, werden Subventionen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung gewährt. Im Rahmen dieser Teilregelung gewährt die Regierung von Maharashtra eine finanzielle Beihilfe, da sie mit diesem Zugeständnis auf ansonsten zu entrichtende Abgaben verzichtet. Mit dieser Stundung wird dem Unternehmen ein Vorteil gewährt, da sie seine Liquidität verbessert.
- (54) Die Teilregelung kann nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die in bestimmten Gebieten des Bundesstaates Maharashtra investiert haben. Unternehmen, die außerhalb dieser Gebiete angesiedelt sind, können sie nicht in Anspruch nehmen. Die gewährten Vorteile sind je nach Gebiet unterschiedlich hoch. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 3 der Grundverordnung ist die Regelung spezifisch und somit anfechtbar.

3.7.5. Berechnung der Höhe der Subvention

- (55) Der im Rahmen dieser Regelung während des UZÜ gestundete Betrag an bundesstaatlicher Verkaufssteuer wird als gleichwertig mit einem zinsfreien Darlehen der Regierung des Bundesstaates Maharashtra über denselben Betrag betrachtet. Der dem mitarbeitenden ausführenden Hersteller gewährte Vorteil wurde deshalb anhand der Zinsen berechnet, die das Unternehmen im UZÜ für ein vergleichbares Darlehen zu Marktbedingungen zahlte.
- (56) Der Subventionsbetrag (Zähler) wurde gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung dem im UZÜ erzielten Gesamtumsatz des Unternehmens (Nenner) zugerechnet, da die Subvention nicht von der Ausfuhrleistung abhing und nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde.

- (57) Die so berechnete Subventionsspanne des Unternehmens unter dieser Regelung beläuft sich auf 0,6 %.

3.8. „Export Credit Scheme“ (ECS) — Ausfuhrkreditregelung

3.8.1. Rechtsgrundlage

- (58) Genaue Ausführungen zu dieser Regelung enthalten der Master Circular IECD Nr. 02/04.02.02/2006—07 (Rund-erlass über Ausfuhrkredite in Fremdwährungen) und der Master Circular IECD Nr. 01/04.02.02/2006—07 (Rund-erlass über Ausfuhrkredite in Rupien) der indischen Zentralbank (RBI), die sich an alle Geschäftsbanken in Indien richten.

3.8.2. Begünstigte

- (59) Die Begünstigten dieser Regelung sind ausführende Hersteller und ausführende Händler. Die Untersuchung ergab, dass dem mitarbeitenden ausführenden Hersteller im Rahmen dieser Regelung Vorteile gewährt wurden.

3.8.3. Anwendung

- (60) Im Rahmen dieser Regelung legt die RBI verbindliche Zinshöchstsätze für Ausfuhrkredite von Geschäftsbanken (in indischen Rupien oder in Fremdwährung) fest, damit „Ausführern Kredite zu international konkurrenzfähigen Zinssätzen zur Verfügung stehen“. Die Ausfuhrkreditregelung umfasst zwei Teilregelungen, die „Pre-shipment Export Credit“-Regelung (Kredite für Ausfühler zur Finanzierung des Einkaufs, der Verarbeitung, Herstellung, Verpackung und/oder Verladung von Waren vor der Ausfuhr) und die „Post-shipment Export Credit“-Regelung (Betriebsmittelkredite zur Finanzierung von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften). Die RBI hat die Banken außerdem angewiesen, einen bestimmten Teil ihres Nettokreditvolumens zur Exportfinanzierung zu verwenden.

- (61) Auf der Grundlage der RBI-Runderlasse können Ausfühler Ausfuhrkredite zu Vorzugszinssätzen in Anspruch nehmen, die unter den marktüblichen Zinssätzen der gängigen Kredite von Geschäftsbanken („Barkredite“) liegen.

3.8.4. Schlussfolgerungen zur Ausfuhrkreditregelung

- (62) Erstens können die Vorzugszinssätze für die im Rahmen dieser Regelung gewährten und im RBI-Runderlass beschriebenen Kredite den Zinsaufwand des begünstigten Ausfühlers im Vergleich zu den Kosten eines nach marktüblichen Bedingungen gewährten Kredits senken, so dass dem betreffenden Ausfühler in diesem Falle ein Vorteil im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung gewährt wird. Nur in den Fällen, in denen derartige Unterschiede bei den gewährten Zinssätzen festgestellt wurden, wurde der Schluss gezogen, dass ein Vorteil

gewährt wurde. Die Unterschiede bei den Zinssätzen zwischen den nach den RBI-Runderlassen gewährten Krediten und „Barkrediten“ zu marktüblichen Konditionen lassen sich nicht allein mit dem Marktverhalten der Geschäftsbank erklären.

- (63) Zweitens handelt es sich, auch wenn die Vorzugszinssätze im Rahmen der Ausfuhrkreditregelung von Geschäftsbanken eingeräumt werden, um eine finanzielle Beihilfe der Regierung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Grundverordnung. Die RBI ist eine öffentliche Körperschaft und gilt somit als „Regierung“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der Grundverordnung. Sie befindet sich zu 100 % in staatlichem Besitz, verfolgt ordnungspolitische Ziele (z. B. auf dem Gebiet der Währungspolitik), und die Führungsspitze wird von der indischen Regierung ernannt. Die RBI erteilt Anweisungen an private Einrichtungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung; so sind die Geschäftsbanken unter anderem an die von der Zentralbank per Rund-erlass festgesetzten Zinshöchstsätze für Ausfuhrkredite gebunden sowie an die RBI-Vorgabe, einen bestimmten Teil ihres Nettokreditvolumens für Ausfuhrkredite bereitzustellen. Nach dieser Anweisung sind Geschäftsbanken verpflichtet, Aufgaben wahrzunehmen, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Grundverordnung genannt sind, in diesem Fall die Gewährung zinsvergünstigter Kredite zur Exportfinanzierung. Ein solcher direkter Transfer von Geldern in Form von Krediten, die nur zu bestimmten Konditionen gewährt werden, obliegt üblicherweise ausschließlich der Regierung, und diese Praktik unterscheidet sich faktisch nicht von den Praktiken, die normalerweise von den Regierungen ausgeübt werden (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Grundverordnung). Diese Subvention gilt gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a der Grundverordnung als spezifisch und anfechtbar, da die Vorzugszinssätze nur in Verbindung mit Krediten für Ausfuhrgeschäfte gewährt werden und somit von der Ausfuhrleistung abhängig sind.

3.8.5. Berechnung der Höhe der Subvention

- (64) Die Höhe der Subvention wurde anhand der Differenz zwischen den im UZÜ für Ausfuhrkredite gezahlten Zinsen und dem Zinssatz ermittelt, der von dem Unternehmen bei einer Geschäftsbank für einen Kredit zu den marktüblichen Konditionen zu zahlen gewesen wäre. Der Subventionsbetrag (Zähler) wurde gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung den gesamten während des UZÜ erzielten Ausfuhrumsätzen in angemessener Weise (Nenner) zugerechnet, da die Subvention von der Ausfuhrleistung abhing und nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde. Dem mitarbeitenden ausführenden Hersteller wurden im Rahmen der Ausfuhrkreditregelung Vorteile gewährt und er erhielt eine Subvention in Höhe von 0,9 %.

3.9. Höhe der anfechtbaren Subventionen

- (65) Die Berechnungen gemäß der Grundverordnung ergaben für den untersuchten ausführenden Hersteller anfechtbare Subventionen in Höhe von 4,7 % (*ad valorem*).

- (66) Den verfügbaren Informationen zufolge stammten die Ausfuhren von Sulfanilsäure aus Indien in die Gemeinschaft im UZÜ zu 100 % von dem mitarbeitenden ausführenden Hersteller. Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass etwaige andere ausführende Hersteller in geringerem Umfang subventioniert würden.

REGELUNG	EOB (*)	DEPB	EPCG	ITES	AL	Anreizpaket Bundesstaat Maharashtra	ECS (*)	Insgesamt
UNTERNEHMEN	%	%	%	%	%	%	%	%
Kokan Synthetics and Chemicals Private Limited	3,2	keine	keine	keine	keine	0,6	0,9	4,7

(*) Bei mit einem Sternchen gekennzeichneten Subventionen handelt es sich um Ausfuhrsubventionen.

3.10. Schlussfolgerung zum Anhalten oder erneuten Auftreten der Subventionierung

- (67) Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Grundverordnung wurde untersucht, ob im Falle des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Subventionierung wahrscheinlich wäre.
- (68) Die Untersuchung ergab, dass der mitarbeitende indische Ausführer der betroffenen Ware im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiterhin in den Genuss einer anfechtbaren Subventionierung durch die indischen Behörden kam, obwohl die in der Auslaufüberprüfung festgestellte Subventionsspanne niedriger war als die in der Ausgangsuntersuchung ermittelte. Durch die wichtigste der hier untersuchten Regelungen für den UZÜ, nämlich die EOB-Regelung, werden einem exportorientierten Betrieb gemäß den EXIM-Vorgaben wiederholt Vorteile gewährt, und es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass diese Programme in absehbarer Zukunft auslaufen. Unter diesen Umständen liegt es auf der Hand, dass der Ausführer der betroffenen Ware auch in Zukunft weitere anfechtbare Subventionen erhalten wird.
- (69) Da nachgewiesen wurde, dass die Subventionierung zum Zeitpunkt der Überprüfung anhielt und auch in Zukunft wahrscheinlich anhalten wird, ist der Aspekt der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens einer Subventionierung nicht relevant.

3.11. Dauerhafte Veränderung der Umstände

- (70) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung wurde auch geprüft, ob davon auszugehen ist, dass sich die Umstände in Bezug auf die Subventionierung gegenüber denjenigen der Ausgangsuntersuchung dauerhaft verändert haben.
- (71) Es sei daran erinnert, dass sich die Interimsüberprüfung, da keine anderen indischen Ausführer an der Untersu-

chung mitarbeiteten, auf die Höhe der Subventionierung von Kokan Synthetics & Chemicals Pvt. Ltd beschränkt.

- (72) In Bezug auf die Dauerhaftigkeit der veränderten Umstände wurde der Schluss gezogen, dass es angesichts der unter Randnummer 68 erläuterten Feststellungen keinen Grund zu der Annahme gab, dass die geänderte Subventionierungshöhe nicht von Dauer wäre.

4. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (73) Die gleichartige Ware wird in der Gemeinschaft von zwei Herstellern hergestellt, deren Produktion als gesamte Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Grundverordnung angesehen wird.
- (74) Es sei darauf hingewiesen, dass die Unternehmen „Sorochimie Chimie Fine“ und „Quimigal SA“ der Ausgangsuntersuchung inzwischen in „Ardenity“ bzw. „CUF Químicos Industriais“ umbenannt wurden.
- (75) Diese beiden Hersteller arbeiteten an der Untersuchung mit und unterstützten den Überprüfungsantrag. Sie bilden daher den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 und des Artikels 10 Absatz 8 der Grundverordnung.

5. LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT

5.1. Gemeinschaftsverbrauch

- (76) Der sichtbare Gemeinschaftsverbrauch wurde anhand folgender Größen ermittelt:
- Einfuhren der betroffenen Ware auf den Gemeinschaftsmarkt, ermittelt anhand von Eurostat-Daten,
 - Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt, ermittelt anhand der Fragebogenantworten.

- (77) Der Gemeinschaftsverbrauch an Sulfanilsäure belief sich im UZÜ auf rund 10 000 Tonnen. Im Bezugszeitraum war ein Verbrauchsrückgang von 6 % zu beobachten.

Tabelle 1

Gemeinschaftsverbrauch

	2003	2004	2005	2006	UZÜ
Verbrauch (in Tonnen)	10 684	10 443	10 899	9 939	9 997
Index	100	98	102	93	94

5.1.1. *Derzeitige Einfuhren aus dem betroffenen Land*

- (78) Da die Einfuhren mit Ursprung in Indien zu 100 % von Kokan stammen und weil der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von nur zwei Herstellern gebildet wird, müssen die Daten in Tabelle 2 bis 5 in indexierter Form angegeben werden, um vertrauliche Geschäftsinformationen zu schützen.

5.1.2. *Menge und Marktanteil der betroffenen Einfuhren im UZÜ*

- (79) Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über die Entwicklung von Menge und Marktanteil der Einfuhren der betroffenen Ware aus Indien.

Tabelle 2

Einfuhren aus dem betroffenen Land

Einfuhren ()	2003	2004	2005	2006	UZÜ
Index	100	54	59	56	60

Quelle: Eurostat.

Tabelle 3

Marktanteil des betroffenen Landes

Marktanteil	2003	2004	2005	2006	UZÜ
Index	100	55	58	60	64

- (80) Die Einfuhren aus dem betroffenen Land gingen zwischen 2003 und dem UZÜ um 40 %, ihr Marktanteil um 36 % zurück.

5.2. **Preisentwicklung und Preisbildungsverhalten bei den betroffenen Einfuhren**

Tabelle 4

Preise der betroffenen Einfuhren

Stückpreise	2003	2004	2005	2006	UZÜ
Index	100	85	96	110	111

Quelle: Eurostat.

- (81) Der Durchschnittspreis der betroffenen Einfuhren mit Ursprung in Indien stieg im Bezugszeitraum um 11 %.

- (82) Zur Ermittlung der Preisunterbietung im UZÜ wurden die Ab-Werk-Preise, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unabhängigen Abnehmern in Rechnung stellte, mit den auf den Anlandepreis berichtigten cif-Preisen der Einfuhren aus dem betroffenen Land frei Grenze der Gemeinschaft verglichen. Die Berichtigung erfolgte, indem der normale Zoll und die nach der Einfuhr angefallenen Kosten zum Preis addiert wurden. Der Vergleich ergab, dass die berichtigten indischen Preise die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht unterboten. Der festgestellte Preisanstieg und die Tatsache, dass keine Preisunterbietung vorlag, sind vor dem Hintergrund der Preisverpflichtungen zu sehen, die der indische Ausführer seit Einführung der Maßnahmen im Jahr 2002 angeboten hat.

5.3. Einfuhren aus anderen Drittländern

Tabelle 5

Einfuhren aus anderen Drittländern

Übrige Welt	2003	2004	2005	2006	UZÜ
Einfuhren (Index)	100	93	114	91	91
Marktanteil (Index)	100	95	112	98	97
Durchschnittspreis (in Euro je Tonne)	855	930	1 077	1 059	1 018
Index	100	109	126	124	119

Quelle: Eurostat.

- (83) Das Volumen der Einfuhren aus anderen Drittländern ging im Bezugszeitraum um 9 % zurück. Ihr Marktanteil war mit einem Minus von 3 % ebenfalls leicht rückläufig. Die Hauptausfuhrländer, namentlich die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und die VR China, standen im Bezugszeitraum für fast 100 % dieser Einfuhren.
- (84) Die Preise für Sulfanilsäure aus anderen Drittländern lagen im Durchschnitt unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und auch unter den indischen Preisen. Bekanntlich unterlagen die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der VR China im Jahr 2002 einem Antidumpingzoll von 21 %, der 2004, nach einer Untersuchung wegen der mutmaßlichen Übernahme des Zolls durch die Ausführer, auf 33,7 % erhöht wurde.

5.4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

5.4.1. Vorbemerkungen

- (85) Zur Wahrung der Vertraulichkeit der Geschäftsinformationen war es erforderlich, die Angaben über die beiden Unternehmen, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bilden, in indexierter Form zu machen.
- (86) Gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Grundverordnung wurden alle relevanten Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinflussen, geprüft.

5.4.2. Daten über den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

a) Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

Tabelle 6:

Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung

	2003	2004	2005	2006	UZÜ
Kapazität in Tonnen (Index)	100	100	100	105	112
Produktion in Tonnen (Index)	100	119	115	115	117
Kapazitätsauslastung (Index)	100	119	115	109	105

Quelle: Fragebogenantworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

- (87) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft war im UZÜ 17 % höher als zu Beginn des Bezugszeitraums. Seine Produktionskapazität nahm im Bezugszeitraum ebenfalls zu, und zwar um 12 %, da ein Gemeinschaftshersteller seine Kapazität durch Investitionen in Anlagen zur Herstellung gereinigter Sulfanilsäure ausbaute. Durch die Kombination dieser beiden Faktoren kam es im Bezugszeitraum insgesamt zu einer verbesserten Kapazitätsauslastung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Zu beachten ist auch, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZÜ eine zufrieden stellende Kapazitätsauslastung (in der Größenordnung von 75 %—80 %) erreichte.

b) Lagerbestände

- (88) Die Jahresendbestände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verringerten sich im Bezugszeitraum um 22 %. In den Jahren 2004 und 2005 gingen die Lagerbestände deutlich zurück, im Jahr 2006 und im UZÜ nahmen sie jedoch wieder kontinuierlich zu.

Tabelle 7

Schlussbestand

	2003	2004	2005	2006	UZÜ
Lagerbestände in Tonnen (Index)	100	35	38	64	78

Quelle: Fragebogenantworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

c) Verkaufsmenge, Marktanteil und Wachstum

- (89) Im UZÜ war die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 5 % höher als zu Beginn des Bezugszeitraums. Da der Gemeinschaftsverbrauch im Bezugszeitraum um 6 % sank (vgl. Randnummer 77), erhöhte sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im selben Zeitraum um 12 %. Konkret entspricht dies einer Steigerung von 7 Prozentpunkten. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hielt während des gesamten Bezugszeitraums einen Marktanteil von über 50 %.

Tabelle 8

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2003	2004	2005	2006	UZÜ
Verkaufsmenge in Tonnen (Index)	100	114	107	105	105
Marktanteil in % (Index)	100	116	105	113	112

Quelle: Fragebogenantworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

- (90) Es ist zu beachten, dass der Rückgang des Gemeinschaftsverbrauchs im Jahr 2006 und im UZÜ das Wachstum des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft etwas beeinträchtigte. Die Steigerung des Marktanteils erklärt sich in etwa zu gleichen Teilen aus dem Anstieg der Verkaufsmenge und dem rückläufigen Verbrauch gegen Ende des Bezugszeitraums.

d) Faktoren, die die Preise in der Gemeinschaft beeinflussten

- (91) Die durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stiegen im Bezugszeitraum mit einem Plus von 26 % erheblich an. Die ab 2005 zu beobachtenden Entwicklungen scheinen insbesondere auf die Wirkung der 2004 eingeführten Antiumgehungsmaßnahmen gegenüber chinesischen Einfuhren zurückzuführen zu sein. Von 2004 auf 2005 stiegen die durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft deutlich an und blieben anschließend relativ stabil. Der Anstieg fiel jedoch geringer aus als der Preisanstieg bei Anilin, dem wichtigsten Rohstoff für die Herstellung von Sulfanilsäure. Der Preis von Anilin, einem Benzolderivat, das im UZÜ mit rund 50 % bei den gesamten Herstellkosten zu Buche schlug, erhöhte sich nämlich zwischen 2003 und dem UZÜ um rund 45 %.

Tabelle 9

Verkaufspreise

	2003	2004	2005	2006	UZÜ
Durchschnittlicher Verkaufspreis (Index)	100	104	124	125	126

Quelle: Fragebogenantworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

e) Beschäftigung und Produktivität

- (92) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ging von 2003 bis zum UZÜ bei steigender Produktion um 9 % zurück, wodurch sich Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit erhöhten. Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten erhöhten sich im selben Zeitraum indessen um 15 %.

Tabelle 10

Beschäftigung und Produktivität

	2003	2004	2005	2006	UZÜ
Beschäftigung (Index)	100	96	96	98	91
Produktivität (Index)	100	125	120	117	129
Durchschnittliche Arbeitskosten (Index)	100	82	94	106	115

Quelle: Fragebogenantworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

f) Rentabilität

Tabelle 11

Rentabilität

	2003	2004	2005	2006	UZÜ
Index	100	- 1 286	1 519	335	191

Quelle: Fragebogenantworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

- (93) Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lag, außer im Jahr 2005, bei oder unter 1 % des Umsatzes. Im Jahr 2004 wurden erhebliche Verluste verbucht, während der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 2005, 2006 und im UZÜ Gewinn machte. Da die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Jahr 2003 ausgesprochen niedrig war, lag das durch den Anstieg im Bezugszeitraum erzielte Rentabilitätsniveau noch immer deutlich unter einem für diese Branche akzeptablen Wert.
- (94) Außerdem wurde die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von der Entwicklung der Rohstoffpreise beeinflusst. Die durchschnittlichen Produktionskosten nahmen von 2003 bis zum UZÜ um 25 % zu. Wie unter Randnummer 91 ausgeführt, ist Anilin der wichtigste Rohstoff für die Produktion von Sulfanilsäure und schlägt mit ungefähr der Hälfte bei den Herstellkosten zu Buche. Da sich die Anilinpreise 2004 beträchtlich erhöhten, konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft den Preisanstieg nicht an seine Kunden weitergeben und machte Verluste. 2005 verbesserte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, da sich die Anilinpreise stabilisierten und er seine Sulfanilsäurepreise so erhöhen konnte, dass der Anstieg der Rohstoffkosten gedeckt war. Im Jahr 2006 und im UZÜ, als sich Anilin erneut verteuerte, sank die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter 1 % des Umsatzes.

g) Investitionen, Kapitalrendite (RoI) und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

Tabelle 12

Investitionen, Kapitalrendite

	2003	2004	2005	2006	UZÜ
Investitionen (Index)	100	39	57	255	305
Kapitalrendite (Index)	100	- 1 779	2 498	420	224

Quelle: Fragebogenantworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

- (95) Während des gesamten Bezugszeitraums investierte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiter in seine Sulfanilsäureproduktion. Im Jahr 2006 und im UZÜ tätigte ein Gemeinschaftshersteller, neben Investitionen, die hauptsächlich dem Erhalt der vorhandenen Investitionsgüter dienten, Investitionen in die Ausweitung der Kapazität für die Herstellung gereinigter Sulfanilsäure. Diese neuen Kapazitäten können voraussichtlich jedoch erst ab 2008 voll genutzt werden.
- (96) Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im gesamten Bezugszeitraum nur geringe Gewinne erwirtschaftete, blieb auch die Kapitalrendite, d. h. das Ergebnis vor Steuern, ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettobuchwertes der bei der Sulfanilsäureherstellung eingesetzten Aktiva zu Beginn bzw. zu Ende des Geschäftsjahres, sehr niedrig (rund 2 % im UZÜ).
- (97) Die Untersuchung ergab, dass die Deckung des Kapitalbedarfs von der schwierigen finanziellen Lage der Gemeinschaftshersteller nachteilig beeinflusst wurde. Obwohl einer der Gemeinschaftshersteller zu einem großen Konzern gehört, wird dem Kapitalbedarf nicht immer in dem gewünschten Umfang Rechnung getragen, da innerhalb dieses Konzerns die Finanzmittel im Allgemeinen den Unternehmen mit der höchsten Rentabilität zugeteilt werden.

h) Cashflow

- (98) Der Cashflow sank zwischen 2003 und dem UZÜ um 85 %, war aber weiterhin positiv. Er folgte nicht demselben Trend wie die Rentabilität, da diese von zahlungsunwirksamen Posten wie Abschreibungen und Bestandsbewegungen beeinflusst wurde.

Tabelle 13

Cashflow

Cashflow	2003	2004	2005	2006	UZÜ
Index	100	41	64	32	15

Quelle: Fragebogenantworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

5.5. Schlussfolgerung

- (99) Für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft entwickelten sich die meisten Indikatoren von 2003 bis zum UZÜ positiv: Verkaufsmenge, Kapazitätsauslastung, Produktionsmenge, Schlussbestände, Produktivität, Investitionen und Kapitalrendite. Seine Rentabilität blieb indessen im UZÜ unter 1 % des Umsatzes.
- (100) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft profitierte von einem Anstieg seines Sulfanilsäurestückpreises, namentlich zwischen 2004 und dem Ende des UZÜ. Der Anstieg des Verkaufspreises konnte die Verteuerung der Produktion jedoch nicht ganz auffangen, deshalb sank die Gewinnspanne.

- (101) Außerdem dämpfte der Rückgang des Gemeinschaftsverbrauchs im Jahr 2006 und im UZÜ die Erholung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (102) Alles in allem ist klar, dass die Einführung der Antisubventionsmaßnahmen es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichte, seine Lage zu stabilisieren, nicht aber, sich vollständig von der Schädigung zu erholen, und zwar wegen des Anstiegs der Rohstoffkosten, den er nicht an seine Kunden weitergeben konnte. Dennoch ergab die Untersuchung, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum begann, in neue Anlagen zu investieren.
- (103) Die Analyse ergab zum einen, dass sich die Mengenindikatoren im Bezugszeitraum positiv entwickelten. Zum anderen war an den Finanzindikatoren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wie Rentabilität und Cashflow, abzulesen, dass dieser sich weiterhin in einer prekären wirtschaftlichen Lage befindet. Es wird daher der Schluss gezogen, dass er sich nicht vollständig von den Auswirkungen der schädigenden Subventionierung erholt hatte.

6. WAHRSCHEINLICHKEIT EINER ERNEUTEN SCHÄDIGUNG

6.1. Allgemeines

- (104) Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Grundverordnung wurde geprüft, ob im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen mit einem erneuten Auftreten der Schädigung zu rechnen wäre. Hierfür wurde insbesondere die in diesem Fall zu erwartende Entwicklung der Ausfuhrmengen des betroffenen Landes und der entsprechenden Preise geprüft sowie die von einem Außerkrafttreten der Maßnahmen zu erwartenden Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

6.2. Entwicklung der Einfuhrmengen aus dem betroffenen Land und der entsprechenden Preise im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen

- (105) Bekanntlich hielten die Einfuhren aus dem betroffenen Land im UZÜ trotz der Antisubventionsmaßnahmen einen Marktanteil von 9,7 %.
- (106) Die Untersuchung ergab, dass der mitarbeitende ausführende Hersteller in Indien hinreichende Kapazitätsreserven hat, die mehr als 30 % des Gemeinschaftsverbrauchs entsprechen. Diese freien Kapazitäten zeigen an, dass der betreffende ausführende Hersteller seine derzeitige Produktion ausweiten und damit auch seine Sulfanilsäureausfuhren in die Gemeinschaft steigern könnte.
- (107) Ferner ist zu vermerken, dass der Gemeinschaftsverbrauch im Bezugszeitraum leicht rückläufig war und nicht erwartet wird, dass sich die Nachfrage in den nächsten Jahren so entwickelt, dass sie den potenziellen Anstieg der Einfuhren aus Indien im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen auffangen würde. Bei diesem Szenario würden die Sulfanilsäureausfuhren aus Indien

höchstwahrscheinlich einen großen Teil der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verdrängen, da die Preise der Einfuhren wahrscheinlich unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lägen.

- (108) Die Untersuchung ergab, dass der Gemeinschaftsmarkt weiterhin für den indischen ausführenden Hersteller attraktiv ist. Es wurde nämlich festgestellt, dass der Durchschnittspreis der Ausfuhrverkäufe von Kokan in Drittländer deutlich niedriger war als der Durchschnittspreis seiner Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft. Die Tatsache, dass für die indischen Ausfuhrpreise keine Preisunterbietung festgestellt wurde, ist auf die Preisverpflichtung, auf die Maßnahmen also, die für Indien gelten, zurückzuführen. Aber trotz dieser Verpflichtung waren die indischen cif-Ausfuhrpreise im Durchschnitt niedriger als die Durchschnittspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (rund 7 %).
- (109) Deshalb ist davon auszugehen, dass ohne Maßnahmen für den indischen ausführenden Hersteller ein Anreiz bestünde, freie Kapazitäten in größerem Umfang für die Produktion für den Gemeinschaftsmarkt zu nutzen und für andere Drittländer bestimmte Mengen auf den attraktiveren Gemeinschaftsmarkt zu lenken, und zwar zu Preisen, die deutlich unter den jetzigen Preisen der Ausfuhren in die Gemeinschaft liegen.

6.3. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung

- (110) Obige Feststellungen führen zu der Schlussfolgerung, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen das betroffene Land mit großer Wahrscheinlichkeit erhebliche Mengen der betroffenen Ware zu subventionierten Preisen ausführen würde, die die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unterbieten. Das dürfte Preisdruck auf dem Gemeinschaftsmarkt erzeugen, der sich voraussichtlich negativ auf die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirken würde. Dies würde vor allem die Erholung, die im Bezugszeitraum teilweise eintrat, zunichtemachen und hätte wahrscheinlich eine erneute Schädigung zur Folge.

7. GEMEINSCHAFTSINTERESSE

7.1. Einleitung

- (111) Gemäß Artikel 31 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die Aufrechterhaltung der geltenden Antisubventionsmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderliefe. Zur Ermittlung des Gemeinschaftsinteresses wurden alle berührten Interessen berücksichtigt.
- (112) Da es sich bei dieser Untersuchung um eine Überprüfung handelt und somit eine Situation analysiert wird, in der bereits Antisubventionsmaßnahmen gelten, sollte sie es auch ermöglichen zu bewerten, ob und inwieweit die geltenden Antisubventionsmaßnahmen die betroffenen Parteien über Gebühr beeinträchtigt haben.

- (113) Auf dieser Basis wurde geprüft, ob trotz der Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens von Subventionierung und Schädigung zwingende Gründe dafür sprachen, dass in diesem besonderen Fall die Aufrechterhaltung der Maßnahmen dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderliefe.

7.2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (114) Es ist davon auszugehen, dass die derzeit geltenden Maßnahmen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auch künftig zugute kommen werden und er sich weiter erholen wird, indem er Marktanteile zurückerobert und seine Rentabilität verbessert. Werden die Maßnahmen nicht aufrechterhalten, wird der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wahrscheinlich erneut durch größere Einfuhrmengen zu subventionierten Preisen aus dem betroffenen Land geschädigt und seine bereits instabile finanzielle Lage dürfte sich noch weiter verschlechtern.
- (115) Dies lässt den Schluss zu, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft läge.

7.3. Interesse der Einführer

- (116) Bekanntlich ergab die Ausgangsuntersuchung, dass die Einführung von Maßnahmen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Sulfanilsäureeinführer in der Gemeinschaft hätte. Die mangelnde Mitarbeit scheint dies zu bestätigen. Es wurden mithin keine zwingenden Gründe dafür geltend gemacht, dass die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Einführer zuwiderliefe.

7.4. Interesse der Verwender

- (117) Die Kommission sandte Fragebogen an alle 31 bekannten Verwender, von denen jedoch nur vier eine Antwort übermittelten. Drei Antworten gingen von Unternehmen in der Gemeinschaft ein, die optische Aufheller herstellen, eine von einem Farbstoffhersteller. Die von all diesen Verwendern vorgelegten Informationen über die Auswirkungen der Maßnahmen und den Anteil von Sulfanilsäure an ihren Herstellkosten waren indessen nicht schlüssig.
- (118) Die von diesen vier Verwendern eingeführten Mengen der betroffenen Ware entsprachen 47,3 % des Gesamteinfuhrvolumens der Gemeinschaft. Da sie darüber hinaus erhebliche Mengen Sulfanilsäure vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft beziehen, entfielen auf sie im UZÜ insgesamt rund 40 % des Gemeinschaftsverbrauchs.
- (119) Drei Verwender brachten dieselben Argumente gegen eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen vor, nämlich dass die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht ausreiche, um die interne Nachfrage zu bedienen und dass die Maßnahmen ihre Wettbewerbsfähigkeit bei den nachgelagerten Produkten beeinträchtigt

ten. Der vierte Verwender gab nicht an, ob er die Aufrechterhaltung von Maßnahmen befürwortete oder ablehnte.

- (120) Im Hinblick auf das Angebot auf dem Gemeinschaftsmarkt ist festzuhalten, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit der derzeitigen Produktionskapazität rund 80 % der Gemeinschaftsnachfrage decken könnte. Des Weiteren sollte betont werden, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in neue Anlagen investiert hat, um die Produktion von gereinigter Sulfanilsäure zu steigern. Außerdem zielen die Maßnahmen nicht darauf ab, Einfuhren aus dem betroffenen Land zu verhindern, sie sollen vielmehr sicherstellen, dass die Einfuhren nicht zu subventionierten und schädigenden Preisen erfolgen. Es wird daher erwartet, dass weiterhin Einfuhren aus dem betroffenen Land auf den Markt gelangen, so wie es seit der Einführung der Maßnahmen im Jahr 2002 der Fall gewesen ist.
- (121) Zu erwähnen ist ferner, dass die Herstellung von Sulfanilsäure außerhalb der Gemeinschaft inzwischen auf einige wenige Länder wie Indien, die VR China und die USA beschränkt ist. Deshalb ist es wichtig, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter fairen Wettbewerbsbedingungen tätig sein kann, damit die Ware auch weiterhin von allen Verwendern innerhalb der Gemeinschaft bezogen werden kann.
- (122) Zur Wettbewerbsfähigkeit der Verwender ist anzumerken, dass zwar im Rahmen dieser Untersuchung keine Informationen von ihnen erlangt wurden, die Ausgangsuntersuchung jedoch gezeigt hatte, dass Antisubventionsmaßnahmen die Gesamtkosten von sulfanilsäurehaltigen optischen Aufhellern und Farbstoffen um weniger als 1 % erhöhen würden.
- (123) Aus diesem Grund wird, ähnlich wie in der Ausgangsuntersuchung, auch im Rahmen dieser Auslaufüberprüfung die Auffassung vertreten, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen keine wesentlichen Negativfolgen für die Verwender hätte.

7.5. Schlussfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse

- (124) Angesichts obiger Ausführungen wird der Schluss gezogen, dass keine zwingenden Gründe gegen die Aufrechterhaltung der geltenden Antisubventionsmaßnahmen sprechen.

8. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

- (125) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Aufrechterhaltung und Änderung der geltenden Maßnahmen empfohlen werden soll. Es wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Es gingen keine Stellungnahmen ein, die zu einer Änderung der vorstehenden Schlussfolgerungen Anlass boten.

(126) Angesichts der Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens der Subventionierung, zur Wahrscheinlichkeit des Wiederauftretens der Schädigung und zum Gemeinschaftsinteresse sollten die Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien aufrechterhalten werden, um eine erneute Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die subventionierten Einfuhren zu verhindern.

(127) Angesichts der Feststellungen der auf die Höhe der Subventionierung des mitarbeitenden ausführenden Herstellers in Indien beschränkten teilweisen Interimsüberprüfung wird die Auffassung vertreten, dass der Ausgleichszollsatz von 7,1 % auf 4,7 % gesenkt werden sollte. Da die Ausfuhren von Sulfanilsäure aus Indien in die Gemeinschaft im UZÜ zu 100 % durch den mitarbeitenden ausführenden Hersteller erfolgten, sollte dieser Zollsatz auch für von anderen indischen Herstellern produzierte Einfuhren gelten. Der Zoll gilt nicht für Einfuhren der betroffenen Ware, die von dem mitarbeitenden ausführenden Hersteller in Indien hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden, von dem mit dem Beschluss 2006/37/EG ein Verpflichtungsangebot angenommen wurde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Mindesteinfuhrpreise des von dem indischen Unternehmen angenommenen Verpflichtungsangebotes geändert wurden, um dem Rückgang des für dieses Unternehmen geltenden Gesamtzollsatzes (Antidumpingzoll und Ausgleichszoll) Rechnung zu tragen.

(128) Die Änderung des Ausgleichszollsatzes hat Auswirkungen auf den endgültigen Antidumpingzoll von 18,3 %, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1000/2008 auf Einfuhren von Sulfanilsäure aus Indien eingeführt wurde, da dieser angepasst wurde, um eine Doppelberechnung der Vorteile durch Ausfuhrsubventionen zu vermeiden (der endgültige Antidumpingzoll stützte sich bekanntlich auf die Dumpingspanne, da diese niedriger war als die Schadensbeseitigungsschwelle). Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Grundverordnung und Artikel 14 Absatz 1 der Antidumpinggrundverordnung dürfen auf eine Ware nicht zugleich Antidumpingzölle und Ausgleichszölle erhoben werden, um ein und dieselbe Situation, die sich aus einem Dumping oder der Gewährung einer Ausfuhrsubvention ergibt, zu bereinigen. Die Ausgangsuntersuchung ergab, dass einige der geprüften anfechtbaren Subventionsregelungen Ausfuhrsubventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a der Antisubventionsgrundverordnung darstellten. Diese Subventionen beeinflussten den Ausfuhrpreis des ausführenden Herstellers in Indien und führten somit zu einer größeren Dumpingspanne. Daher wurde gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Grundverordnung der endgültige Antidumpingzoll angepasst, so dass er die tatsächliche Dumpingspanne widerspiegelte, die nach Einführung des endgültigen Ausgleichszolls zur Beseitigung der Auswirkungen der Ausfuhrsubventionen verbleibt (vgl. Randnummer 46 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2002).

(129) Der endgültige Antidumpingzoll für Indien muss folglich nunmehr angepasst werden, um der geänderten Höhe des durch die Ausfuhrsubventionen im UZÜ dieser Antisubventionsuntersuchung gewährten Vorteils Rechnung zu tragen. Da der durch die Ausfuhrsubventionen gewährte Vorteil im UZÜ 4,1 % betrug und die ursprünglich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/2002 des Rates ermittelte Dumpingspanne bei 24,6 % lag, sollte sich der geänderte Antidumpingzoll auf 20,5 % belaufen. Die Verordnung (EG) Nr. 1000/2008 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Sulfanilsäure des KN-Codes ex 2921 42 10 (TARIC-Code 2921 42 10 60) mit Ursprung in Indien wird ein endgültiger Ausgleichszoll eingeführt.

(2) Der endgültige Ausgleichszoll auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 4,7 %.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt der endgültige Ausgleichszoll nicht für die Einfuhren, die gemäß Artikel 2 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

(1) Zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldete Einfuhren, die von Unternehmen in Rechnung gestellt werden, deren Verpflichtungsangebote von der Kommission angenommen wurden und die namentlich in dem Beschluss 2006/37/EG, in der jeweils geltenden Fassung, genannt sind, sind von dem mit Artikel 1 eingeführten Ausgleichszoll befreit, sofern:

— sie von den genannten Unternehmen hergestellt, versandt und dem ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft direkt in Rechnung gestellt werden und

— für diese Einfuhren eine Verpflichtungsrechnung vorgelegt wird — eine Verpflichtungsrechnung ist eine Handelsrechnung, die mindestens die Angaben und die Erklärung enthält, die im Anhang vorgegeben sind, und

— die bei den Zollbehörden angemeldeten und gestellten Waren der Beschreibung auf der Verpflichtungsrechnung genau entsprechen.

(2) Bei der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr entsteht eine Zollschuld, wenn für die in Artikel 1 beschriebenen und unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen von dem Ausgleichszoll befreiten Waren festgestellt wird, dass eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht erfüllt sind. Die in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich aufgeführte Bedingung gilt als nicht erfüllt, wenn festgestellt wird, dass die Verpflichtungsrechnung dem Anhang nicht entspricht oder nicht authentisch ist oder wenn die Kommission die Annahme der Verpflichtung gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 oder Artikel 13 Absatz 9 der Antisubventionsgrundverordnung durch eine Verordnung oder einen Beschluss widerrufen hat, die bzw. der Bezug auf die fraglichen Geschäftsvorgänge nimmt und mit der bzw. dem die entsprechenden Verpflichtungsrechnungen für ungültig erklärt werden.

(3) Die Einführer akzeptieren als normales Geschäftsrisiko, dass die in Absatz 2 näher erläuterte Verletzung einer oder mehrerer der in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen durch eine Partei zum Entstehen einer Zollschuld gemäß Artikel 201 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ führen kann. Der entsprechende Zoll wird bei Widerruf der Annahme der Verpflichtung durch die Kommission erhoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Oktober 2008.

Im Namen des Rates
Der Präsident
B. KOUCHNER

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1000/2008 erhält folgende Fassung:

„(2) Es gelten folgende endgültige Antidumpingzölle auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, der in Absatz 1 genannten Ware:

Land	Endgültiger Zoll (%)
Volksrepublik China	33,7
Indien	20,5“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

ANHANG

Auf der Handelsrechnung, die den Sulfanilsäureverkäufen des Unternehmens beigefügt ist, für die eine Verpflichtung gilt, sind folgende Angaben zu machen:

1. Überschrift „HANDELSRECHNUNG FÜR WAREN, FÜR DIE EINE VERPFLICHTUNG GILT“.
2. Name des in Artikel 1 des Beschlusses 2006/37/EG zur Annahme der Verpflichtung genannten Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat.
3. Nummer der Handelsrechnung.
4. Datum, an dem die Handelsrechnung ausgestellt wurde.
5. TARIC-Zusatzcode, unter dem die in der Rechnung angegebenen Waren an der Gemeinschaftsgrenze zollrechtlich abzufertigen sind.
6. Exakte Beschreibung der Ware, einschließlich:
 - Warenkontrollnummer (Product Code Number — PCN), die für die Zwecke der Verpflichtung verwendet wurde (z. B. „PA99“, „PS85“ oder „TA98“),
 - technische/materielle Spezifikationen der Warenkontrollnummer, z. B. für „PA99“ und „PS85“ „weißes frei fließendes Pulver“ und für „TA98“ „graues frei fließendes Pulver“,
 - ggf. Waren-Kennnummer des Unternehmens (company product code number/CPC),
 - KN-Code,
 - Menge (in Tonnen).
7. Beschreibung der Verkaufsbedingungen, einschließlich:
 - Preis je Tonne,
 - Zahlungsbedingungen,
 - Lieferbedingungen,
 - Preisnachlässe und Mengenrabatte insgesamt.
8. Name des Einführers in der Gemeinschaft, auf den das Unternehmen die Handelsrechnung der Waren, die unter die Verpflichtung fallen, direkt ausgestellt hat.
9. Name des Vertreters des Unternehmens, der die Handelsrechnung ausgestellt und die folgende Erklärung unterzeichnet hat:

„Der Unterzeichnete versichert, dass der Verkauf der auf dieser Rechnung aufgeführten Waren zur Direktausfuhr in die Europäische Gemeinschaft im Geltungsbereich und gemäß den Bedingungen der von [UNTERNEHMEN] angebotenen und von der Europäischen Kommission mit dem Beschluss 2006/37/EG angenommenen Verpflichtung erfolgt und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1011/2008 DER KOMMISSION**vom 16. Oktober 2008****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	IL	107,3
	MA	73,0
	MK	53,7
	TR	82,9
	ZZ	79,2
0707 00 05	MK	81,9
	TR	122,7
	ZZ	102,3
0709 90 70	TR	137,1
	ZZ	137,1
0805 50 10	AR	81,4
	TR	105,2
	UY	95,7
	ZA	93,0
	ZZ	93,8
0806 10 10	BR	222,2
	TR	102,5
	US	199,3
	ZZ	174,7
0808 10 80	AR	67,2
	AU	161,1
	CL	69,4
	CN	53,8
	MK	37,6
	NZ	98,9
	US	141,3
	ZA	84,1
	ZZ	89,2
0808 20 50	CL	60,3
	CN	93,7
	TR	134,2
	ZA	83,4
	ZZ	92,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1012/2008 DER KOMMISSION**vom 14. Oktober 2008****über ein Fangverbot für Kabeljau in den Ostsee-Untergebieten 25—32 (EG-Gewässer) für Schiffe unter der Flagge Polens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1404/2007 des Rates vom 26. November 2007 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2008) ⁽³⁾ sind die Quoten für das Jahr 2008 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2008 zugeteilte Quote erreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2008

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands, die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2008 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Fokion FOTIADIS

*Generaldirektor für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei*

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 1.

ANHANG

Nr.	01/BAL
Mitgliedstaat	POL
Bestand	COD/3DX32.
Art	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)
Gebiet	EG-Gewässer der Untergebiete 25—32
Datum	26.9.2008

VERORDNUNG (EG) Nr. 1013/2008 DER KOMMISSION**vom 15. Oktober 2008****über ein Fangverbot für gemeine Seezunge in den Gebieten VIIf und VIIg für Schiffe unter der Flagge Irlands**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates vom 16. Januar 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2008) ⁽³⁾ sind die Quoten für das Jahr 2008 vorgegeben.

(2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2008 zugeteilte Quote erreicht.

(3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands, die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2008 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 2008

Für die Kommission

Fokion FOTIADIS

*Generaldirektor für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei*

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 19 vom 23.1.2008, S. 1.

ANHANG

Nr.	45/T&Q
Mitgliedstaat	IRL
Bestand	SOL/7FG.
Art	Gemeine Seezunge (<i>Solea solea</i>)
Gebiet	VII f und VII g
Datum	1.8.2008

VERORDNUNG (EG) Nr. 1014/2008 DER KOMMISSION**vom 16. Oktober 2008****zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [České pivo (g.g.A.), Cebreiro (g. U.)]**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 und in Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 wurden der Antrag der Tschechischen Republik auf Eintragung der Bezeichnung „České pivo“ und der Antrag Spaniens auf Eintragung der Bezeichnung „Cebreiro“ im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sollten diese Bezeichnungen eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannten Bezeichnungen werden eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 2008

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 16 vom 23.1.2008, S. 14 (České pivo); ABl. C 16 vom 23.1.2008, S. 23 (Cebreiro).

ANHANG

1. Für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags:

Klasse 1.3. Käse

SPANIEN

Cebreiro (g. U.)

2. Lebensmittel gemäß Anhang I der Verordnung:

Klasse 2.1. Bier

TSCHECHISCHE REPUBLIK

České pivo (g.g.A.)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1015/2008 DER KOMMISSION**vom 16. Oktober 2008****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2008 zur Festsetzung der ab dem 16. Oktober 2008 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die ab dem 16. Oktober 2008 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1003/2008 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt worden.

- (2) Da der berechnete Durchschnitt der Einfuhrzölle um mehr als 5 EUR/t von dem festgesetzten Wert abweicht, müssen die in der Verordnung (EG) Nr. 1003/2008 festgesetzten Einfuhrzölle entsprechend angepasst werden.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1003/2008 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1003/2008 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 17. Oktober 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 16.10.2008, S. 34.

ANHANG I

Ab dem 17. Oktober 2008 für die Erzeugnisse gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geltende Einfuhrzölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	HARTWEIZEN hoher Qualität	0,00 ⁽²⁾
	mittlerer Qualität	0,00 ⁽²⁾
	niederer Qualität	0,00 ⁽²⁾
1001 90 91	WEICHWEIZEN, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	WEICHWEIZEN hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00 ⁽²⁾
1002 00 00	ROGGEN	19,11 ⁽²⁾
1005 10 90	MAIS, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	8,68
1005 90 00	MAIS, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	8,68 ⁽²⁾
1007 00 90	KÖRNER-SORGHUM, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	19,11 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Dänemark, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden, im Vereinigten Königreich oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Die Anwendung dieses Zolls ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 608/2008 ausgesetzt.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile für die Zölle in Anhang I

15. Oktober 2008

1. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

(EUR/t)

	Weichweizen ⁽¹⁾	Mais	Hartweizen hoher Qualität	Hartweizen mittlerer Qualität ⁽²⁾	Hartweizen niederer Qualität ⁽³⁾	Gerste
Börsennotierungen	Minnéapolis	Chicago	—	—	—	—
Notierung	195,25	112,11	—	—	—	—
FOB-Preis USA	—	—	281,83	271,83	251,83	116,56
Golf-Prämie	—	16,98	—	—	—	—
Prämie/Große Seen	4,76	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).⁽²⁾ Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).⁽³⁾ Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Frachtkosten: Golf von Mexiko–Rotterdam: 19,27 EUR/t

Frachtkosten: Große Seen–Rotterdam: 17,80 EUR/t

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

LEITLINIEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 5. September 2008

zur Änderung der Leitlinie EZB/2005/5 vom 17. Februar 2005 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank und die Verfahren für den Austausch statistischer Daten im Europäischen System der Zentralbanken im Bereich der staatlichen Finanzstatistiken

(EZB/2008/7)

(2008/802/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 5.1, 5.2, 12.1 und 14.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Leitlinie EZB/2005/5 vom 17. Februar 2005 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank und die Verfahren für den Austausch statistischer Daten im Europäischen System der Zentralbanken im Bereich der staatlichen Finanzstatistiken⁽¹⁾ verlangt, dass Daten über den öffentlichen Schuldenstand zu erheben sind, der von Gebietsfremden eines Mitgliedstaats gehalten wird, wobei dieser in Schulden zu untergliedern ist, die von Gebietsfremden im Euro-Währungsgebiet und außerhalb des Euro-Währungsgebiets gehalten werden. Dadurch kann der öffentliche Schuldenstand des gesamten Euro-Währungsgebiets, der von Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets gehalten wird, durch die Konsolidierung von Positionen innerhalb des Euro-Währungsgebiets zusammengestellt werden. Dies ist nicht mehr erforderlich, da seit März 2008 durch die Einführung von Datenerhebungssystemen auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen verbunden mit der Verwendung der zentralisierten Wertpapierdatenbank (Centralised Securities Database (CSDB)) der gesamte öffentliche Schuldenstand des Euro-Währungsgebiets, der von Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets gehalten wird, im Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets veröffentlicht wird. Die Leitlinie EZB/2004/15 vom 16. Juli 2004 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen

Zentralbank in den Bereichen Zahlungsbilanz und Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität⁽²⁾ stellt die für diese Statistik erforderlichen Daten zur Verfügung. Außerdem werden es die vorgesehenen weiteren Entwicklungen dieser Datenerhebungssysteme auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen und der CSDB ermöglichen, dass mittelfristig zusätzliche Angaben der Bestände an staatlichen Wertpapieren aufgliedert nach Land und Sektor zusammengestellt werden können. Da Verweise auf „von Gebietsfremden im Euro-Währungsgebiet gehaltene Schulden“ und „von Gebietsfremden außerhalb des Euro-Währungsgebiets gehaltene Schulden“ nicht mehr erforderlich sind, sollten sie aus den Anhängen I und II der Leitlinie EZB/2005/5 gestrichen werden, um die Berichtslast möglichst gering zu halten.

- (2) Die im Anhang IV aufgeführten Ausnahmeregelungen laufen Ende September 2008 aus; hierdurch wird Anhang IV überflüssig —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leitlinie EZB/2005/5 wird wie folgt geändert:

1. Die Anhänge I und II werden durch die Anhänge der vorliegenden Leitlinie ersetzt.
2. Anhang IV wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Leitlinie tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 109 vom 29.4.2005, S. 81.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 30.11.2004, S. 34.

Artikel 3

Diese Leitlinie gilt für alle Zentralbanken des Eurosystems.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 5. September 2008.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

ANHANG I

„ANHANG I

ANFORDERUNGEN AN DIE MELDUNG VON DATEN

Ein vollständiger Datensatz besteht aus den Einnahmen-/Ausgabenstatistiken (Tabellen 1A, 1B und 1C), den Statistiken über die Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung (Tabellen 2A und 2B) und den Schuldenstandstatistiken (Tabellen 3A und 3B). Schlüsselkategorien erscheinen in Fettdruck, die übrigen Kategorien sind Sekundärkategorien. Teildatensätze umfassen zumindest die Schlüsselkategorien der Einnahmen-/Ausgabenstatistiken, der Statistiken über die Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung oder der Schuldenstandstatistiken. Die Kategorien beziehen sich — sofern nichts anderes angegeben ist — auf den Sektor Staat.

EINNAHMEN-/AUSGABENSTATISTIKEN

Tabelle 1A

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Defizit (-) bzw. Überschuss (+)	1 = 7 - 8 = 2 + 3 + 4 + 5
Defizit (-) bzw. Überschuss (+) Zentralstaat	2
Defizit (-) bzw. Überschuss (+) Länder	3
Defizit (-) bzw. Überschuss (+) Gemeinden	4
Defizit (-) bzw. Überschuss (+) Sozialversicherung	5
Primärdefizit (-) bzw. -überschuss (+)	6 = 1 + 26
Gesamteinnahmen	7 = 9 + 31
Gesamtausgaben	8 = 21 + 33
Laufende Einnahmen	9 = 10 + 13 + 15 + 18 + 20
Direkte Steuern	10
davon: zu leisten von Kapitalgesellschaften	11
davon: zu leisten von privaten Haushalten	12
Indirekte Steuern	13
davon: Mehrwertsteuer	14
Sozialbeiträge	15
davon: tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	16
davon: Sozialbeiträge der Arbeitnehmer	17
Sonstige laufende Einnahmen	18
davon: zu empfangende Zinsen	19
Umsatz	20
Laufende Ausgaben	21 = 22 + 26 + 27 + 29
Laufende Transfers	22 = 23 + 24 + 25
Sozialleistungen	23
Zu leistende Subventionen	24
Sonstige laufende Transferleistungen	25
Zu leistende Zinsen	26

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Arbeitnehmerentgelt	27
davon: Bruttolöhne und -gehälter	28
Vorleistungen	29
Sparen, brutto	30 = 9 – 21
Einnahmen der Kapitalrechnung	31
davon: vermögenswirksame Steuern	32
Ausgaben der Kapitalrechnung	33 = 34 + 35 + 36
Anlageinvestitionen	34
Sonstige Nettozugänge von Vermögensgütern	35
Vermögenstransferleistungen	36
<i>Nachrichtlicher Ausweis</i>	
EDP-Defizit (-) bzw. -Überschuss (+)	37
zu leistende EDP-Zinsen	38
Erlöse aus dem Verkauf von UMTS-Lizenzen	39
Tatsächliche Sozialbeiträge	40
Monetäre Sozialleistungen	41
Bruttoinlandsprodukt	42
Bruttoinlandsprodukt zu konstanten Preisen	43
Anlageinvestitionen des Staates zu konstanten Preisen	44

Tabelle 1B

Kategorie	Nr. und lineare
Leistungen des Mitgliedstaats an den Haushalt der Europäischen Union	1 = 2 + 4 + 5 + 7
Von EU-Haushalt zu vereinnahmende indirekte Steuern	2
davon: von EU-Haushalt vereinnahmte Mehrwertsteuer	3
Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit des Staates an den EU-Haushalt	4
Übrige laufende Transfers des Staates an den EU-Haushalt	5
davon: Zahlungen im Rahmen der vierten Eigenmittelquelle	6
Vermögenstransfers des Staates an den EU-Haushalt	7
Ausgaben der EU in dem Mitgliedstaat	8 = 9 + 10 + 11 + 12 + 13
Vom EU-Haushalt zu leistende Subventionen	9
Laufende Transfers des EU-Haushalts an den Staat	10
Laufende Transfers des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten	11
Vermögenstransfers des EU-Haushalts an den Staat	12
Vermögenstransfers des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten	13
Nettoeinnahmen aus dem EU-Haushalt (Nettoempfänger +, Nettozahler -)	14 = 8 – 1
<i>Nachrichtlicher Ausweis</i>	
Nachrichtlicher Ausweis Eigenmittel-Erhebungskosten	15

Tabelle 1C

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Konsumausgaben	$1 = 2 + 3 =$ $4 + 5 + 6 + 7 + 8 + 9 - 10$
Konsumausgaben für den Individualverbrauch	2
Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	3
Arbeitnehmerentgelt	4 = [1A.27] ⁽¹⁾
Vorleistungen	5 = [1A.29]
Über Marktproduzenten bereit gestellte soziale Sachtransfers	6
Abschreibungen	7
Geleistete Produktionsabgaben minus erhaltene Subventionen	8
Nettobetriebsüberschuss	9
Umsatz	10 = [1A.20]
<i>Nachrichtlicher Ausweis</i>	
Konsumausgaben zu konstanten Preisen	11

(1) [x.y] bezieht sich auf die Kategoriennummer y in Tabelle x.

STATISTIKEN ÜBER DIE DIFFERENZ DEFIZIT/SCHULDENSTANDSÄNDERUNG

Tabelle 2A

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Defizit (-) bzw. Überschuss (+)	1 = [1A.1]
Anpassungen zwischen finanziellen und nicht finanziellen Konten	2 = 1 - 3
Nettotransaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten	3 = 4 - 15
Transaktionen mit finanziellen Vermögenswerten (konsolidiert)	4 = 5 + 6 + 7 + 8 + 9 + 13
Transaktionen mit Bargeld und Einlagen	5
Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) — Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere	6
Transaktionen mit Finanzderivaten	7
Transaktionen mit Krediten	8
Transaktionen mit Anteilsrechten	9
Privatisierungen	10
Eigenkapitaleinschüsse	11
Sonstige	12
Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten	13
davon: entstandene Steuern abzüglich kassenmäßige Steuereinnahmen	14
Transaktionen mit Verbindlichkeiten (konsolidiert)	15 = 16 + 17 + 18 + 19 + 20 + 22
Transaktionen mit Bargeld und Einlagen	16
Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) — Geldmarktpapiere	17

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) — Kapitalmarktpapiere	18
Transaktionen mit Finanzderivaten	19
Transaktionen mit Krediten	20
davon: Zentralbankkredite	21
Transaktionen mit sonstigen Verbindlichkeiten	22
Transaktionen mit Schuldtiteln (konsolidiert) = Finanzierungsbedarf des Staates	23 = 16 + 17 + 18 + 20 23 = 25 + 26 + 27 23 = 2 - 1 + 4 - 19 - 22
Transaktionen mit langfristigen Schuldtiteln	24
Transaktionen mit auf Landeswährung lautenden Schuldtiteln	25
Transaktionen mit Schuldtiteln, die auf eine teilnehmende Fremdwährung lauten ⁽¹⁾	26
Transaktionen mit Schuldtiteln, die auf eine nicht teilnehmende Fremdwährung lauten	27
Sonstige Stromgrößen	28 = 29 + 32
Bewertungseffekte bei den Schulden	29 = 30 + 31
Gewinne und Verluste aus Devisenbeständen	30
Sonstige Bewertungseffekte- Nennwert	31
Sonstige Veränderungen des Schuldenvolumens	32
Schuldenstandsänderung	33 = 23 + 28 33 = 2 - 1 + 4 - 19 - 22 + 28

⁽¹⁾ To be reported for the years before the Member State became a participating Member State.

Tabelle 2B

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Transaktionen mit Schuldtiteln — nicht konsolidiert	1 = 2 + 3 + 4 + 5 + 6
Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Passiva) — nicht konsolidiert	2
Transaktionen mit Geldmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert	3
Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert	4
Transaktionen mit Zentralbankkrediten	5
Transaktionen mit sonstigen Krediten (Passiva) — nicht konsolidiert	6
Konsolidierungstransaktionen	7 = 8 + 9 + 10 + 11
Konsolidierungstransaktionen — Bargeld und Einlagen	8 = 2 - [2A.16]
Konsolidierungstransaktionen — Geldmarktpapiere	9 = 3 - [2A.17]
Konsolidierungstransaktionen — Kapitalmarktpapiere	10 = 4 - [2A.18]
Konsolidierungstransaktionen — Kredite	11 = 6 - [2A.20] - [2A.21]

SCHULDENSTANDSTATISTIKEN

Tabelle 3A

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Schulden	1 = 2 + 3 + 4 + 5 + 6 = 7 + 12 = 13 + 14 + 15 = 16 + 17 = 19 + 20 + 22 = 24 + 25 + 26 + 27
Schulden — Bargeld und Einlagen (Passiva)	2
Schulden — Geldmarktpapiere (Passiva)	3
Schulden — Kapitalmarktpapiere (Passiva)	4
Schulden — Zentralbankkredite (Passiva)	5
Schulden — sonstige Kredite (Passiva)	6
Von Gebietsansässigen des Mitgliedstaats gehaltene Schulden	7 = 8 + 9 + 10 + 11
Von der Zentralbank gehaltene Schulden	8
Von sonstigen monetären Finanzinstituten gehaltene Schulden	9
Von sonstigen Finanzinstituten gehaltene Schulden	10
Von sonstigen Gebietsansässigen des Mitgliedstaats gehaltene Schulden	11
Von Gebietsfremden des Mitgliedstaats gehaltene Schulden	12
Auf Landeswährung lautende Schulden	13
Auf eine teilnehmende Fremdwährung lautende Schulden	14
Auf eine nicht teilnehmende Fremdwährung lautende Schulden	15
Kurzfristige Schulden	16
Langfristige Schulden	17
davon: mit variablem Zinssatz	18
Schulden mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	19
Schulden mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr und bis zu fünf Jahren	20
davon: mit variablem Zinssatz	21
Schulden mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren	22
davon: mit variablem Zinssatz	23
Schuldenkomponente Zentralstaat	24 = [3B.7] – [3B.15]
Schuldenkomponente Länder	25 = [3B.9] – [3B.16]
Schuldenkomponente Gemeinden	26 = [3B.11] – [3B.17]
Schuldenkomponente Sozialversicherung	27 = [3B.13] – [3B.18]
<i>Nachrichtlicher Ausweis</i>	
Durchschnittliche Restlaufzeit der Schulden	28
Schulden — Nullkuponanleihen	29

Tabelle 3B

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Schulden (nicht konsolidiert)	1 = 7 + 9 + 11 + 13
Konsolidierungselemente	2 = 3 + 4 + 5 + 6 = 8 + 10 + 12 + 14 = 15 + 16 + 17 + 18
Konsolidierungselemente — Bargeld und Einlagen	3
Konsolidierungselemente — Geldmarktpapiere	4
Konsolidierungselemente — Kapitalmarktpapiere	5
Konsolidierungselemente — Kredite	6
Vom Zentralstaat emittierte Schulden	7
davon: von anderen staatlichen Teilsektoren gehaltene Schulden	8
Von Ländern emittierte Schulden	9
davon: von anderen staatlichen Teilsektoren gehaltene Schulden	10
Von Gemeinden emittierte Schulden	11
davon: von anderen staatlichen Teilsektoren gehaltene Schulden	12
Von der Sozialversicherung emittierte Schulden	13
davon: von anderen staatlichen Teilsektoren gehaltene Schulden	14
<i>Nachrichtlicher Ausweis</i>	
Vom Zentralstaat gehaltene, von Einheiten anderer staatlicher Teilsektoren emittierte Schulden	15
Von Ländern gehaltene, von Einheiten anderer staatlicher Teilsektoren emittierte Schulden	16
Von Gemeinden gehaltene, von Einheiten anderer staatlicher Teilsektoren emittierte Schulden	17
Von der Sozialversicherung gehaltene, von Einheiten anderer staatlicher Teilsektoren emittierte Schulden	18“

ANHANG II

„ANHANG II

METHODOLOGISCHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Methodologische Bezugnahmen

Die im Anhang I aufgeführten Kategorien werden im Allgemeinen in Bezugnahme auf Anhang A zum ESVG 95 und/oder die Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ⁽¹⁾ definiert. Ergänzende methodologische Definitionen sind in Artikel 1 dieser Leitlinie festgelegt. In der nachfolgenden Tabelle sind insbesondere die sich auf Sektoren und Teilsektoren beziehenden Codes im Einzelnen dargestellt.

Sektoren und Teilsektoren laut ESVG 95

		Öffentlich	Privat	Ausländisch
Gesamte Volkswirtschaft	S.1			
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.11	S.11001	S.11002	S.11003
Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.12			
Zentralbank	S.121			
Sonstige monetäre Finanzinstitute	S.122	S.12201	S.12202	S.12203
Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)	S.123	S.12301	S.12302	S.12303
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S.124	S.12401	S.12402	S.12403
Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S.125	S.12501	S.12502	S.12503
Staat	S.13			
Zentralstaat	S.1311			
Länder	S.1312			
Gemeinden	S.1313			
Sozialversicherung	S.1314			
Private Haushalte	S.14			
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	S.15			
Übrige Welt	S.2			
Europäische Union	S.21			
Mitgliedstaaten der Europäischen Union	S.211			
Institutionen der Europäischen Union	S.212			
Drittländer und internationale Organisationen	S.22			

2. Definitionen der Kategorien ⁽²⁾

Tabelle 1A

1. Das Defizit (-) bzw. der Überschuss (+) [1A.1] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.13.
2. Das Defizit (-) bzw. der Überschuss (+) Zentralstaat [1A.2] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.1311.
3. Das Defizit (-) bzw. der Überschuss (+) Länder [1A.3] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.1312.

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 7.

⁽²⁾ [x.y] bezieht sich auf die Kategoriennummer y in Tabelle x.

4. Das Defizit (-) bzw. der Überschuss (+) Gemeinden [1A.4] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.1313.
5. Das Defizit (-) bzw. der Überschuss (+) Sozialversicherung [1A.5] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.1314.
6. Das Primärdefizit (-) bzw. der Primärüberschuss (+) [1A.6] ist gleich dem Defizit (-) bzw. Überschuss (+) [1A.1] plus zu leistende Zinsen [1A.26].
7. Die Gesamteinnahmen [1A.7] sind gleich den laufenden Einnahmen [1A.9] plus den Einnahmen der Kapitalrechnung [1A.31].
8. Die Gesamtausgaben [1A.8] sind gleich den laufenden Ausgaben [1A.21] plus den Ausgaben der Kapitalrechnung [1A.33].
9. Die laufenden Einnahmen [1A.9] sind gleich den direkten Steuern [1A.10] plus den indirekten Steuern [1A.13] plus den Sozialbeiträgen [1A.15] plus den sonstigen laufenden Einnahmen [1A.18] plus dem Umsatz [1A.20].
10. Die direkten Steuern [1A.10] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Einkommen- und Vermögensteuern (D.5).
11. Die direkten Steuern, davon: zu leisten von Kapitalgesellschaften [1A.11], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 und der Verwendung von S.11 und S.12 ausgewiesenen Einkommen- und Vermögensteuern (D.5).
12. Die direkten Steuern, davon: zu leisten von privaten Haushalten [1A.12], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 und der Verwendung von S.14 ausgewiesenen Einkommen- und Vermögensteuern (D.5).
13. Die indirekten Steuern [1A.13] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Produktions- und Importabgaben (D.2) plus den vom EU-Haushalt zu vereinnahmenden indirekten Steuern [1B.2].
14. Die indirekten Steuern, davon: Mehrwertsteuer [1A.14], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 und S.212 ausgewiesenen Mehrwertsteuern (D.211).
15. Die Sozialbeiträge [1A.15] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Sozialbeiträgen (D.61).
16. Die Sozialbeiträge, davon: tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber [1A.16], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen tatsächlichen Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.6111).
17. Die Sozialbeiträge, davon: Sozialbeiträge der Arbeitnehmer [1A.17], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Sozialbeiträgen der Arbeitnehmer (D.6112).
18. Die sonstigen laufenden Einnahmen [1A.18] sind gleich dem bzw. den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Vermögenseinkommen (D.4), Schadenversicherungsleistungen (D.72), laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74) sowie übrigen laufenden Transfers (D.75), jedoch ohne die unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Zinsen (D.41), die auch eine Verwendung von S.13 darstellen, plus den erhaltenen Subventionen (D.39), die eine Verwendung von S.13 sind, minus den laufenden Transferleistungen des EU-Haushalts an den Staat [1B.10] plus — falls positiv — den Nettoeinnahmen aus dem EU-Haushalt [1B.14].
19. Die sonstigen laufenden Einnahmen, davon: zu empfangende Zinsen [1A.19], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 und der Verwendung aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Zinsen (D.41).
20. Der Umsatz [1A.20] ist gleich der Marktproduktion (P.11) plus der Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung (P.12) plus den Leistungen für sonstige Nichtmarktproduktion (P.131), die unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesen sind.
21. Die laufenden Ausgaben [1A.21] sind gleich den laufenden Transfers [1A.22] plus den zu leistenden Zinsen [1A.26] plus dem Arbeitnehmerentgelt [1A.27] plus den Vorleistungen [1A.29].
22. Die laufenden Transfers [1A.22] sind gleich den Sozialleistungen [1A.23] plus den Subventionen [1A.24] plus den sonstigen laufenden Transferleistungen [1A.25].
23. Die Sozialleistungen [1A.23] sind gleich den monetären Sozialleistungen (D.62) plus den sozialen Sachtransfers im Zusammenhang mit Ausgaben für Produkte, die privaten Haushalten über die Marktproduzenten zur Verfügung gestellt werden (D.6311 + D.63121 + D.63131), welche unter der Verwendung von S.13 ausgewiesen sind, plus den übrigen laufenden Transfers (D.75), die unter der Verwendung von S.13 und dem Aufkommen von S.15 ausgewiesen sind.
24. Die zu leistenden Subventionen [1A.24] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Subventionen (D.3) plus den vom EU-Haushalt zu leistenden Subventionen [1B.9] an inländische Gebietsansässige.

25. Die sonstigen laufenden Transferleistungen [1A.25] sind gleich den Einkommen- und Vermögensteuern (D.5), den sonstigen Produktionsabgaben (D.29), dem Vermögenseinkommen (D.4) ohne Zinsen (D.41), den Nettoprämien für Schadenversicherungen (D.71), den laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74), die unter der Verwendung von S.13 ausgewiesen sind, sowie den übrigen laufenden Transfers (D.75), die unter der Verwendung von S.13 und dem Aufkommen aller Sektoren außer S.15 ausgewiesen sind, minus den laufenden Transferleistungen (D.74 und D.75) des Staates an den EU-Haushalt [1B.4 und 1B.5] plus — falls negativ — den Nettoeinnahmen aus dem EU-Haushalt [1B.14].
26. Die zu leistenden Zinsen [1A.26] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 und dem Aufkommen aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Zinsen (D.41).
27. Das Arbeitnehmerentgelt [1A.27] ist gleich dem unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Arbeitnehmerentgelt (D.1).
28. Das Arbeitnehmerentgelt, davon: Bruttolöhne und -gehälter [1A.28], ist gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Bruttolöhnen und -gehältern (D.11).
29. Die Vorleistungen [1A.29] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Vorleistungen (P.2).
30. Die Position Sparen, brutto [1A.30] ist gleich den laufenden Einnahmen [1A.9] minus den laufenden Ausgaben [1A.21].
31. Die Einnahmen der Kapitalrechnung [1A.31] sind gleich den zu empfangenden Vermögenstransfers (D.9), die unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 sowie als Vermögenstransferleistung aller Sektoren außer S.13 ausgewiesen sind, minus den Vermögenstransferleistungen des EU-Haushalts an den Staat [1B.12].
32. Die Einnahmen der Kapitalrechnung, davon: vermögenswirksame Steuern [1A.32] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 ausgewiesenen vermögenswirksamen Steuern (D.91).
33. Die Ausgaben der Kapitalrechnung [1A.33] sind gleich den Anlageinvestitionen [1A.34] plus den sonstigen Nettozugängen von Vermögensgütern [1A.35] plus den Vermögenstransferleistungen [1A.36].
34. Die Anlageinvestitionen [1A.34] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 ausgewiesenen Bruttoanlageinvestitionen (P.51).
35. Die sonstigen Nettozugänge von Vermögensgütern [1A.35] sind gleich der Zunahme der Vorräte (P.52), dem Nettozugang an Wertsachen (P.53) und dem Nettozugang an nicht produzierten Vermögensgütern (K.2), die unter der Veränderung der Aktiva von S.13 ausgewiesen sind.
36. Die Vermögenstransferleistungen [1A.36] sind gleich den Vermögenstransfers (D.9), die unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 sowie als von allen Sektoren außer S.13 zu empfangender Vermögenstransfer ausgewiesen sind, plus den Vermögenstransfers des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten [1B.13] minus den Vermögenstransfers des Staates an den EU-Haushalt [1B.7].
37. Das Excessive Deficit Procedure (EDP)-Defizit (-) bzw. der EDP-Überschuss (+) [1A.37] ist gleich dem EDP-Finanzierungssaldo (EDPB.9) von S.13.
38. Die zu leistenden EDP-Zinsen [1A.38] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 und dem Aufkommen aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen EDP-Zinsen (EDPD.41).
39. Die Erlöse aus dem Verkauf von Universal Mobile Telecommunication Systems (UMTS)-Lizenzen [1A.39] sind gleich den Erlösen aus dem Verkauf der dritten Generation von Mobilfunklizenzen, die gemäß dem Beschluss von Eurostat über die Zuordnung von Mobilfunklizenzen als Veräußerung eines Vermögensguts ausgewiesen sind.
40. Die tatsächlichen Sozialbeiträge [1A.40] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen tatsächlichen Sozialleistungen (D.611).
41. Die monetären Sozialleistungen [1A.41] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen monetären Sozialbeiträgen (D.62).
42. Das Bruttoinlandsprodukt [1A.42] ist gleich dem Bruttoinlandsprodukt (B.1*g) zu Marktpreisen.
43. Das Bruttoinlandsprodukt zu konstanten Preisen [1A.43] ist gleich dem Bruttoinlandsprodukt (B.1*g) zu konstanten Preisen.

44. Die Anlageinvestitionen des Staates zu konstanten Preisen [1A.44] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 ausgewiesenen Bruttoanlageinvestitionen (P.51) zu konstanten Preisen.

Tabelle 1B

1. Leistungen des Mitgliedstaats an den EU-Haushalt [1B.1] sind gleich den vom EU-Haushalt zu vereinnahmenden indirekten Steuern plus den laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74) des Staates an den EU-Haushalt [1B.4] plus den übrigen laufenden Transfers (D.75) des Staates an den EU-Haushalt [1B.5] plus den Vermögenstransfers (D.9) des Staates an den EU-Haushalt [1B.7].
2. Die vom EU-Haushalt zu vereinnahmenden indirekten Steuern [1B.2] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.212 ausgewiesenen Produktions- und Importabgaben (D.2).
3. Die indirekten Steuern, davon: von EU-Haushalt vereinnahmte Mehrwertsteuer [1B.3] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.212 ausgewiesenen Mehrwertsteuern (D.211).
4. Die laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit des Staates an den EU-Haushalt [1B.4] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.212 und der Verwendung von S.13 ausgewiesenen laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74).
5. Die übrigen laufenden Transfers des Staates an den EU-Haushalt [1B.5] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.212 und der Verwendung von S.13 ausgewiesenen übrigen laufenden Transfers (D.75).
6. Die übrigen laufenden Transfers des Staates an den EU-Haushalt, davon: Zahlungen im Rahmen der vierten Eigenmittelquelle [1B.6] sind gleich den Zahlungen im Rahmen der auf dem Bruttosozialprodukt basierenden vierten Eigenmittelquelle (ESVG 95 Absatz 4 138), die als übrige laufende Transfers (D.75) unter dem Aufkommen von S.212 und der Verwendung von S.13 ausgewiesen ist.
7. Vermögenstransfers des Staates an den EU-Haushalt [1B.7] sind gleich den Vermögenstransferleistungen (D.9), die unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 sowie als von S.212 zu empfangender Vermögenstransfer ausgewiesen sind.
8. Die Ausgaben der EU im Mitgliedstaat [1B.8] sind gleich den vom EU-Haushalt zu leistenden Subventionen (D.3) [1B.9] plus den laufenden Transfers (D.7) des EU-Haushalts an den Staat [1B.10] plus den laufenden Transfers (D.7) des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten [1B.11] plus den Vermögenstransfers (D.9) des EU-Haushalts an den Staat [1B.12] plus den Vermögenstransfers (D.9) des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten [1B.13].
9. Die vom EU-Haushalt zu leistenden Subventionen [1B.9] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.212 ausgewiesenen Subventionen (D.3).
10. Laufende Transfers des EU-Haushalts an den Staat [1B.10] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 und der Verwendung von S.212 ausgewiesenen laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74) und übrigen laufenden Transfers (D.75).
11. Laufende Transfers des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten [1B.11] sind gleich den unter der Verwendung von S.212 und dem Aufkommen aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen übrigen laufenden Transfers (D.75).
12. Vermögenstransfers des EU-Haushalts an den Staat [1B.12] sind gleich den zu empfangenden Vermögenstransfers (D.9), die unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 sowie unter der Veränderung der Aktiva von S.212 ausgewiesen sind.
13. Die Vermögenstransfers des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten [1B.13] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.212 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Vermögenstransfers (D.9).
14. Die Nettoeinnahmen aus dem EU-Haushalt [1B.14] sind gleich den Nettoeinnahmen des Staates aus dem EU-Haushalt plus den Nettoeinnahmen der nicht staatlichen Einheiten aus dem EU-Haushalt.
15. Die Eigenmittel-Erhebungskosten [1B.15] sind derjenige Teil der unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Marktproduktion (P.11), der die vom EU-Haushalt gezahlten Eigenmittel-Erhebungskosten darstellt.

Tabelle 1C

1. Die Konsumausgaben [1C.1] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Konsumausgaben (P.3).
2. Die Konsumausgaben für den Individualverbrauch [1C.2] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Konsumausgaben für den Individualverbrauch (P.31).

3. Die Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch [1C.3] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch (P.32).
4. Das Arbeitnehmerentgelt [1C.4] ist gleich [1A.27].
5. Die Vorleistungen [1C.5] sind gleich [1A.29].
6. Über Marktproduzenten bereit gestellte soziale Sachtransfers [1C.6] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen sozialen Sachtransfers im Zusammenhang mit Ausgaben für Produkte, die privaten Haushalten über die Marktproduzenten zur Verfügung gestellt werden (D.6311 + D.63121 + D.63131).
7. Die Abschreibungen [1C.7] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 ausgewiesenen Abschreibungen (K.1).
8. Die geleisteten Produktionsabgaben minus erhaltene Subventionen [1C.8] sind gleich der unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Leistung der sonstigen Produktionsabgaben (D.29) minus dem unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Erhalt der sonstigen Subventionen (D.39).
9. Der Nettobetriebsüberschuss [1C.9] ist gleich dem Betriebsüberschuss, netto (B.2n) von S.13.
10. Der Umsatz [1C.10] ist gleich [1A.20].
11. Die Konsumausgaben zu konstanten Preisen [1C.11] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Konsumausgaben (P.3) zu konstanten Preisen.

Tabelle 2A

1. Das Defizit (-) bzw. der Überschuss (+) [2A.1] ist gleich [1A.1].
2. Die Anpassungen zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Konten [2A.2] sind gleich dem Defizit (-) bzw. dem Überschuss (+) [2A.1] minus den Nettotransaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten [2A.3].
3. Die Nettotransaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten [2A.3] sind gleich dem Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten [2A.4] minus der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten [2A.15].
4. Die Transaktionen mit finanziellen Vermögenswerten [2A.4] sind gleich den Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (F.2) [2A.5], Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) (F.33) [2A.6], Transaktionen mit Finanzderivaten (F.34) [2A.7], Transaktionen mit Krediten (F.4) [2A.8], Transaktionen mit Anteilsrechten (F.5) [2A.9] und Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten [2A.13], die unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesen sind.
5. Die Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Aktiva) [2A.5] sind gleich dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Bargeld und Einlagen (F.2).
6. Die Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) — Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere (Aktiva) [2A.6] sind gleich dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) (F.33).
7. Die Transaktionen mit Finanzderivaten (Aktiva) [2A.7] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoleistungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (F.34).
8. Die Transaktionen mit Krediten (Aktiva) [2A.8] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen neuen Krediten (F.4), die vom Staat gewährt werden, abzüglich Tilgungszahlungen an den Staat.
9. Die Transaktionen mit Anteilsrechten (Aktiva) [2A.9] sind gleich dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Anteilsrechten (F.5).

10. Privatisierungen (netto) [2A.10] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.11 oder S.12 ausgewiesenen Transaktionen mit Anteilsrechten (F.5), die im Rahmen der Aufgabe oder Erlangung der Kontrolle (ESVG 95 Absatz 2.26) ⁽¹⁾ über die Schuldner-Einheit durch S.13 durchgeführt werden; die betreffenden Transaktionen können von S.13 direkt mit der Schuldner-Einheit oder einer anderen Gläubiger-Einheit durchgeführt werden.
11. Die Eigenkapitaleinschüsse (netto) [2A.11] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.11 oder S.12 ausgewiesenen Transaktionen mit Anteilsrechten (F.5), die nicht im Rahmen der Aufgabe oder Erlangung der Kontrolle über die Schuldner-Einheit durch S.13 und von S.13 direkt mit der Schuldner-Einheit durchgeführt werden.
12. Sonstige [2A.12] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.11, S. 12 oder S.14 ausgewiesenen Transaktionen mit Anteilsrechten (F.5), die nicht im Rahmen der Aufgabe oder Erlangung der Kontrolle über die Schuldner-Einheit durch S.13 und nicht von S.13 direkt mit der Schuldner-Einheit, sondern einer anderen Gläubiger-Einheit durchgeführt werden.
13. Die Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten [2A.13] sind gleich dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Währungsgold und Sonderziehungsrechten (F.1) und dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S. 13 ausgewiesenen Nettoerwerb von versicherungstechnischen Rückstellungen (F.6) sowie sonstigen Forderungen (F.7).
14. Die Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten, davon: entstandene Steuern abzüglich kassenmäßige Steuereinnahmen [2A.14] sind gleich dem Teil der unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen sonstigen Forderungen/Verbindlichkeiten (F.7 Aktiva), der sich auf in D2, D5, D6 und D91 ausgewiesene Steuern und Sozialbeiträge abzüglich der tatsächlich vereinnahmten Steuerbeträge bezieht.
15. Transaktionen mit Verbindlichkeiten (konsolidiert) [2A.15] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S. 13 ausgewiesenen Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (F.2) [2A.16], Transaktionen mit Geldmarktpapieren (F.331) [2A.17], Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren (F.332) [2A.18], Transaktionen mit Finanzderivaten (F.34) [2A.19], Transaktionen mit Krediten (F.4) [2A.20] sowie Transaktionen mit sonstigen Verbindlichkeiten [2A.22].
16. Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Passiva) [2A.16] sind gleich dem unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S. 13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Bargeld und Einlagen (F.2).
17. Die Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) — Geldmarktmarktpapiere (Passiva) [2A.17] sind gleich dem unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S. 13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Wertpapieren (ohne Anteilsrechte und ohne Finanzderivate) (F.331), deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.
18. Die Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) — Kapitalmarktmarktpapiere (Passiva) [2A.18] sind gleich dem unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S. 13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Wertpapieren (ohne Anteilsrechte und ohne Finanzderivate) (F.332), deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.
19. Die Transaktionen mit Finanzderivaten (Passiva) [2A.19] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S. 13 ausgewiesenen Nettoeinnahmen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (F.34).
20. Die Transaktionen mit Krediten (Passiva) [2A.20] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S. 13 ausgewiesenen neu aufgenommenen Krediten (F.4), abzüglich Tilgungszahlungen von bestehenden Krediten.
21. Die Transaktionen mit Krediten, davon: Zentralbankkredite [2A.21] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva von S.121 ausgewiesenen Transaktionen in Krediten (F.4).
22. Die Transaktionen mit sonstigen Verbindlichkeiten [2A.22] sind gleich der unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in versicherungstechnischen Rückstellungen (F.6) und Verbindlichkeiten (F.7).
23. Die Transaktionen mit Schuldtiteln (konsolidiert) [2A.23] sind gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in Bargeld und Einlagen (F.2) [2A.16], Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) [2A.17 und 2A.18] (F.33) und Krediten (F.4) [2A.20]. Diese Kategorie wird auch als Finanzierungsbedarf des Staates bezeichnet.
24. Die Transaktionen mit langfristigen Schuldtiteln [2A.24] sind gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in Schuldtiteln [2A.23], deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.

⁽¹⁾ Unter Reklassifizierung der Schuldner-Einheit von Teilssektor S.11001 bzw. S. 12x01 in den Teilssektor S.11002/3 bzw. S. 12x02/3 oder umgekehrt.

25. Die Transaktionen mit auf Landeswährung lautenden Schuldtiteln [2A.25] sind gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in Schuldtiteln [2A.23], die auf die gesetzliche Währung des Mitgliedstaats lauten.
26. Die Transaktionen mit Schuldtiteln, die auf eine teilnehmende Fremdwährung lauten [2A.26], sind gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in Schuldtiteln [2A.23], die auf ECU lauten, plus Schuldtiteln, die auf Euro lauten, vor der Einführung des Euro durch den betreffenden Mitgliedstaat, plus Schuldtiteln, die auf die gesetzliche Währung eines teilnehmenden Mitgliedstaats lauten, bevor dieser ein teilnehmender Mitgliedstaat wird. Die Landeswährung [2A.25] ist hierbei ausgeschlossen.
27. Die Transaktionen mit Schuldtiteln, die auf eine nicht teilnehmende Fremdwährung lauten [2A.27], sind gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in Schuldtiteln [2A.23], die nicht in [2A.25] oder [2A.26] enthalten ist.
28. Die sonstigen Stromgrößen [2A.28] sind gleich den Bewertungseffekten bei den Schulden [2A.29] plus den sonstigen Veränderungen des Schuldenvolumens [2A.32].
29. Die Bewertungseffekte bei den Schulden [2A.29] sind gleich den Gewinnen und Verlusten aus Devisenbeständen [2A.30] plus den sonstigen Bewertungseffekten — Nennwert [2A.31].
30. Die Gewinne und Verluste aus Devisenbeständen [2A.30] sind gleich den nominalen Umbewertungsgewinnen/-verlusten (K.11) von Schulden [3A.1], die bei Umrechnung in die Landeswährung aufgrund von Wechselkursschwankungen Wertänderungen unterliegen.
31. Die sonstigen Bewertungseffekte — Nennwert [2A.31] sind gleich der Schuldenstandsänderung [2A.33] minus den Transaktionen mit Schuldtiteln [2A.23] minus den Gewinnen und Verlusten aus Devisenbeständen [2A.30] minus den sonstigen Veränderungen des Schuldenvolumens [2A.32].
32. Die sonstigen Veränderungen des Schuldenvolumens [2A.32] sind gleich den sonstigen Volumensänderungen (K.7, K.8, K.10 und K12) der Passiva, die als Bargeld und Einlagen (AF.2), Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) (AF.33) oder Kredite (AF.4), die keine Aktiva von S.13 sind, klassifiziert werden.
33. Die Schuldenstandsänderung [2A.33] ist gleich den Schulden [3A.1] im Jahr t minus den Schulden [3A.1] im Jahr $t-1$.

Tabelle 2B

1. Die Transaktionen mit Schuldtiteln — nicht konsolidiert [2B.1] sind gleich den Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.2] plus den Transaktionen mit Geldmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.3], den Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.4] plus den Transaktionen mit Zentralbankkrediten [2B.5] plus den sonstigen Transaktionen mit sonstigen Krediten (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.6].
2. Die Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.2] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 ausgewiesenen Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (F.2).
3. Die Transaktionen mit Geldmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.3] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 ausgewiesenen Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) (F.33), deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.
4. Die Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.4] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 ausgewiesenen Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) (F.33), deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.
5. Die Transaktionen mit Zentralbankkrediten [2B.5] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva von S.121 ausgewiesenen Transaktionen mit Krediten (F.4).
6. Die Transaktionen mit sonstigen Krediten (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.6] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.121 ausgewiesenen Transaktionen mit Krediten (F.4).
7. Die Konsolidierungstransaktionen [2B.7] sind gleich den Transaktionen mit Schuldtiteln — nicht konsolidiert [2B.1] minus den konsolidierten Transaktionen mit Schuldtiteln [2A.23].
8. Die Konsolidierungstransaktionen — Bargeld und Einlagen [2B.8] sind gleich den Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.2] minus den konsolidierten Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Passiva) [2A.16].

9. Die Konsolidierungstransaktionen — Geldmarktpapiere [2B.9] sind gleich den Transaktionen mit Geldmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.3] minus den konsolidierten Transaktionen mit Geldmarktpapieren (Passiva) [2A.17].
10. Die Konsolidierungstransaktionen — Kapitalmarktpapiere [2B.10] sind gleich den Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.4] minus den konsolidierten Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren (Passiva) [2A.18].
11. Die Konsolidierungstransaktionen — Kredite [2B.11] sind gleich den Transaktionen mit sonstigen Krediten (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.6] minus den konsolidierten Transaktionen mit Krediten (Passiva) [2A.20] minus den Transaktionen mit Zentralbankkrediten [2A.21].

Tabelle 3A

1. Die Schulden [3A.1] sind gleich dem Schuldenstand im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3605/93.
2. Die Schulden — Bargeld und Einlagen (Passiva) [3A.2] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1] im Instrument Bargeld und Einlagen (AF.2).
3. Die Schulden — Geldmarktpapiere (Passiva) [3A.3] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1] im Instrument Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) (AF.33), deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.
4. Die Schulden — Kapitalmarktpapiere (Passiva) [3A.4] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1] im Instrument Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) (AF.33), deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.
5. Die Schulden — Zentralbankkredite (Passiva) [3A.5] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1] im Instrument Kredite (AF.4), der ein Aktivum von S.121 darstellt.
6. Die Schulden — sonstige Kredite (Passiva) [3A.6] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1] im Instrument Kredite (AF.4), der kein Aktivum von S.121 darstellt.
7. Die von Gebietsansässigen des Mitgliedstaats gehaltenen Schulden [3A.7] sind gleich den von der Zentralbank gehaltenen Schulden [3A.8], den von sonstigen monetären Finanzinstituten gehaltenen Schulden [3A.9], den von sonstigen Finanzinstituten gehaltenen Schulden [3A.10] und den von sonstigen Gebietsansässigen des Mitgliedstaats gehaltenen Schulden [3A.11].
8. Die von der Zentralbank gehaltenen Schulden [3A.8] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der ein Aktivum von S.121 darstellt.
9. Die von sonstigen monetären Finanzinstituten gehaltenen Schulden [3A.9] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der ein Aktivum von S.122 darstellt.
10. Die von sonstigen Finanzinstituten gehaltenen Schulden [3A.10] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der ein Aktivum von S.123, S. 124 oder S.125 darstellt.
11. Die von sonstigen Gebietsansässigen des Mitgliedstaats gehaltenen Schulden [3A.11] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der ein Aktivum von S.11, S. 14 oder S.15 darstellt.
12. Die von Gebietsfremden des Mitgliedstaats gehaltenen Schulden [3A.12] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der ein Aktivum von S.2 darstellt.
13. Die auf Landeswährung lautenden Schulden [3A.13] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der auf die gesetzliche Währung des Mitgliedstaats lautet.
14. Die auf eine teilnehmende Fremdwährung lautenden Schulden [3A.14] sind — vor dem Zeitpunkt, zu dem der Mitgliedstaat ein teilnehmender Mitgliedstaat wird — gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der auf die gesetzliche Währung einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten lautet (ohne Landeswährung [3A.13]), plus den Schulden, die auf ECU oder Euro lauten.
15. Die auf eine nicht teilnehmende Fremdwährung lautenden Schulden [3A.15] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der nicht in [3A.13] oder [3A.14] enthalten ist.
16. Die kurzfristigen Schulden [3A.16] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.
17. Die langfristigen Schulden [3A.17] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.

18. Die langfristigen Schulden, davon: mit variablem Zinssatz [3A.18] sind gleich dem Teil der langfristigen Schulden [3A.17], deren Zinssatz variabel ist.
19. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr [3A.19] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], deren Restlaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.
20. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr und bis zu fünf Jahren [3A.20] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], deren Restlaufzeit über ein Jahr und bis zu fünf Jahren beträgt.
21. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr und bis zu fünf Jahren, davon mit variablem Zinssatz [3A.21], sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], deren Restlaufzeit über ein Jahr und bis zu fünf Jahren beträgt [3A.20] und deren Zinssatz variabel ist.
22. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren [3A.22] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], deren Restlaufzeit über fünf Jahre beträgt.
23. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren, davon: mit variablem Zinssatz [3A.23], sind gleich dem Teil der Schulden mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren [3A.22], deren Zinssatz variabel ist.
24. Die Schuldenkomponente Zentralstaat [3A.24] ist gleich den Passiva von S.1311, die keine Aktiva von S.1311 darstellen, minus den Aktiva von S.1311, die Passiva von S.13 außer S.1311 sind [3B.15].
25. Die Schuldenkomponente Länder [3A.25] ist gleich den Passiva von S.1312, die keine Aktiva von S.1312 darstellen, minus den Aktiva von S.1312, die Passiva von S.13 außer S.1312 sind [3B.16].
26. Die Schuldenkomponente Gemeinden [3A.26] ist gleich den Passiva von S.1313, die keine Aktiva von S.1313 darstellen, minus den Aktiva von S.1313, die Passiva von S.13 außer S.1313 sind [3B.17].
27. Die Schuldenkomponente Sozialversicherung [3A.27] ist gleich den Passiva von S.1314, die keine Aktiva von S.1314 darstellen, minus den Aktiva von S.1314, die Passiva von S.13 außer S.1314 sind [3B.18].
28. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Schulden [3A.28] ist gleich der durchschnittlichen, nach den ausstehenden Beträgen gewichteten Restlaufzeit in Jahren.
29. Die Schulden — Nullkuponanleihen [3A.29] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1] in Form von Nullkuponanleihen, d. h. Anleihen ohne Kuponzahlungen, deren Verzinsung auf der Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis beruht.

Tabelle 3B

1. Schulden — nicht konsolidiert [3B.1] sind gleich den Passiva von S.13, einschließlich solcher, die Aktiva von S.13 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
2. Die Konsolidierungselemente [3B.2] sind gleich den Passiva von S.13, die zugleich Aktiva von S.13 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
3. Die Konsolidierungselemente — Bargeld und Einlagen [3B.3] sind gleich dem Teil der Konsolidierungselemente [3B.2] im Instrument Bargeld und Einlagen (F.2).
4. Die Konsolidierungselemente — Geldmarktpapiere [3B.4] sind gleich dem Teil der Konsolidierungselemente [3B.2] im Instrument Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) (F.33), deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.
5. Die Konsolidierungselemente — Kapitalmarktpapiere [3B.5] sind gleich dem Teil der Konsolidierungselemente [3B.2] im Instrument Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) (F.33), deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.
6. Die Konsolidierungselemente — Kredite [3B.6] sind gleich dem Teil der Konsolidierungselemente [3B.2] im Instrument Kredite (F.4).
7. Die vom Zentralstaat emittierten Schulden [3B.7] sind gleich den Passiva von S.1311, die keine Aktiva von S.1311 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].

8. Die vom Zentralstaat emittierten Schulden, davon: von anderen staatlichen Teilsektoren gehaltene Schulden [3B.8], sind gleich den Passiva von S.1311, die Aktiva von S.1312, S. 1313 oder S.1314 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 9. Die von Ländern emittierten Schulden [3B.9] sind gleich den Passiva von S.1312, die keine Aktiva von S.1312 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 10. Die von Ländern emittierten Schulden, davon: von anderen staatlichen Teilsektoren gehaltene Schulden [3B.10], sind gleich den Passiva von S.1312, die Aktiva von S.1311, S. 1313 oder S.1314 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 11. Die von Gemeinden emittierten Schulden [3B.11] sind gleich den Passiva von S.1313, die keine Aktiva von S.1313 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 12. Die von Gemeinden emittierten Schulden, davon: von anderen staatlichen Teilsektoren gehaltene Schulden [3B.12], sind gleich den Passiva von S.1313, die Aktiva von S.1311, S. 1312 oder S.1314 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 13. Die von der Sozialversicherung emittierten Schulden [3B.13] sind gleich den Passiva von S.1314, die keine Aktiva von S.1314 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 14. Die von der Sozialversicherung emittierten Schulden, davon: von anderen staatlichen Teilsektoren gehaltene Schulden [3B.14], sind gleich den Passiva von S.1314, die Aktiva von S.1311, S. 1312 oder S.1313 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 15. Die vom Zentralstaat gehaltenen, von Einheiten anderer staatlicher Teilsektoren emittierten Schulden [3B.15] sind gleich den Passiva von S.1312, S. 1313 oder S.1314, die Aktiva von S.1311 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 16. Die von Ländern gehaltenen, von Einheiten anderer staatlicher Teilsektoren emittierten Schulden [3B.16] sind gleich den Passiva von S.1311, S. 1313 oder S.1314, die Aktiva von S.1312 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 17. Die von Gemeinden gehaltenen, von Einheiten anderer staatlicher Teilsektoren emittierten Schulden [3B.17] sind gleich den Passiva von S.1311, S. 1312 oder S.1314, die Aktiva von S.1313 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 18. Die von der Sozialversicherung gehaltenen, von Einheiten anderer staatlicher Teilsektoren emittierten Schulden [3B.18] sind gleich den Passiva von S.1311, S. 1312 oder S.1313, die Aktiva von S.1314 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].“
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse und behandelter Mägen, Blasen und Därme für den menschlichen Verzehr aus Drittländern sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2005/432/EG

(Amtsblatt der Europäischen Union L 312 vom 30. November 2007)

Seite 51, Artikel 3 Buchstabe a:

anstatt: „a) die Bedingungen gemäß Anhang I Nummern 1 und 2 in Bezug auf Ursprung und Behandlung erfüllen und“

muss es heißen: „a) die Bedingungen gemäß Anhang I Nummern 1 oder 2 in Bezug auf Ursprung und Behandlung erfüllen und“.

HINWEIS FÜR DEN LESER

Nach entsprechendem Beschluss der Organe entfällt künftig der Hinweis auf die letzte Änderung der zitierten Rechtsakte.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich in den hier veröffentlichten Texten Verweise auf Rechtsakte auf die jeweils geltende Fassung der Rechtsakte.